

Die Schweiz und der digitale Binnenmarkt der Europäischen Union



14. Juni 2019

Inhaltsverzeichnis

Säule I: Verbesserung des Zugangs zu digitalen Gütern und Dienstleistungen in ganz Europa für die Konsumentinnen und Konsumenten sowie die Unternehmen	7
Massnahme 1: Gemeinsames europäisches Kaufrecht	7
Massnahme 2: Konsumentenschutz.....	9
Massnahme 3: Grenzüberschreitende Paketzustelldienste	11
Massnahme 4: Ungerechtfertigtes Geoblocking.....	13
Massnahme 5: Sektoruntersuchung zum elektronischen Handel	15
Massnahme 6a: Reform des Urheberrechts.....	16
Massnahme 6b: Portabilität von Online-Inhalten.....	19
Massnahme 7: Satelliten- und Kabelverordnung.....	21
Massnahme 8b: Modernisierung der Mehrwertsteuer für den grenzüberschreitenden elektronischen Geschäftsverkehr	23
Säule II: Schaffung optimaler Rahmenbedingungen für die Entwicklung digitaler Netze und Dienste	25
Massnahme 9a: Regulierung im Telekommunikationsbereich	25
Massnahme 9b: Liberalisierung des 700-MHz-Bandes.....	28
Massnahme 10: Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste	30
Massnahme 11: Online-Plattformen und Online-Mittler.....	32
Massnahme 12: Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation	34
Massnahme 13a: Public-private-Partnership für Cybersicherheit	36
Massnahme 13b: Netzwerk- und Informationssicherheit.....	37
Säule III: Bestmögliche Ausschöpfung des Wachstumspotenzials der digitalen Wirtschaft	39
Massnahme 14a: Digitalisierung der Industrie	39
Massnahme 14b: Europäische Cloud-Initiative	41
Massnahme 14c: Datenwirtschaft.....	43
Massnahme 14d: Europäische Hochleistungsrecheninfrastruktur	45
Massnahme 15a: Normungspolitik	47
Massnahme 15b: Interoperabilität	48
Massnahme 16a: E-Government.....	49
Massnahme 16b: Digitale Kompetenzen	51
Massnahme 16c: Paket zur Cybersicherheit	53
A) Ergänzende Massnahme zur DSM-Strategie: Programm «Digitales Europa»	55
B) Ergänzende Massnahme zur DSM-Strategie: Richtlinie über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors.....	57
C) Ergänzende Massnahme zur DSM-Strategie: Künstliche Intelligenz (KI)	59

Strategie für einen digitalen Binnenmarkt innerhalb der Europäischen Union

Worum geht es?

Die digitale Wirtschaft war eine der Prioritäten des Präsidenten der Europäischen Kommission Jean-Claude Juncker (2014–2019). Ziel ist es, durch die Zusammenführung der 28 fragmentierten nationalen Märkte einen digitalen Binnenmarkt in der Europäischen Union (EU) zu schaffen, um das wirtschaftliche Potenzial des Internets auszuschöpfen. Seit der Vorstellung der «**Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa**» (*Digital Single Market for Europe*, DSM-Strategie) im Mai 2015, die auf die Beseitigung der Hindernisse für den elektronischen Geschäftsverkehr und den Aufbau einer europäischen digitalen Infrastruktur abzielt, hat die Europäische Kommission zügig eine Reihe von Vorschlägen zu den 16 Massnahmen vorgelegt.

Diese Massnahmen betreffen den Telekommunikationssektor (Neufassung der Vorschriften – Einführung von 5G), die Datenwirtschaft (Regeln für den freien Datenverkehr und die Weiterverwendung von Daten des öffentlichen Sektors), die Stärkung der Cybersicherheit (europäisches Zertifikat und Zuständigkeit der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit ENISA), den Kultursektor (audiovisuelle Medien und Urheberrecht), den Konsumentenschutz (Ende von Roaming und Geoblocking, Regeln für Online-Kaufverträge und die Mehrwertsteuer), den Schutz der Grundrechte (Schutz personenbezogener Daten) usw. Es sei darauf hingewiesen, dass sich die vorgeschlagenen Massnahmen in ihrer Rechtsnatur und Verbindlichkeit unterscheiden. Es handelt sich um Verordnungen, Richtlinien, Mitteilungen, Beschlüsse, Initiativen, Aktionspläne und Partnerschaften.

Nach vier Jahren wurden **rund dreissig europäische Rechtsvorschriften** und vierzig politische Initiativen verabschiedet. Da es sich bei der DSM-Strategie nicht um ein Set starrer Regeln handelt, wurde sie mit ergänzenden Massnahmen komplettiert (Programm «Digitales Europa», Nutzung öffentlicher Daten und künstliche Intelligenz).

Follow-up zur DSM-Strategie?

Bis die Auswirkungen aller im Rahmen der DSM-Strategie erlassenen europäischen Rechtsvorschriften auf den Binnenmarkt gemessen werden können, ist die EU nunmehr wie die Schweiz mit der immer wichtigeren und dominierenden Rolle der Online-Mittler konfrontiert, die die Wirtschaft und Gesellschaft revolutionieren. Daher wird die Regulierung von Online-Mittlern bei der Festlegung des Mandats der neuen Europäischen Kommission wahrscheinlich im Zentrum stehen.

Bisher wurde einem auf Selbstregulierung basierenden Ansatz für Online-Plattformen der Vorzug gegeben, um eine Revision der [Richtlinie 2000/31/EU](#) über den elektronischen Geschäftsverkehr von 2000 zu vermeiden, in der deren Haftung ausgeschlossen wird. Während der Debatten über die Annahme der Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Zeitalter sowie über die Antworten des Gesetzgebers auf Desinformation und den Missbrauch der Grundrechte der Internetnutzenden ist jedoch erneut die Frage der Haftung von Online-Intermediären für Inhalte, die auf Plattformen gehostet werden, aufgeworfen worden.

Weitere wichtige Themen sind künstliche Intelligenz, Cybersicherheit und Kontrolle der Nutzerinnen und Nutzer über den Zugriff auf ihre Daten. In diesem Zusammenhang hat die Europäische Kommission geplant, im Rahmen des neuen **Programms «Digitales Europa» 2021–2027** umfangreiche EU-Mittel bereitzustellen (knapp 9 Milliarden Euro; die Bedingungen für die Teilnahme von Drittländern werden zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt).

Mögliche Auswirkungen auf die Schweiz

Eine Analyse der Auswirkungen der europäischen DSM-Strategie auf die Schweiz zeigt, dass **die bisherige Arbeit der Bundesverwaltung es ermöglicht hat, den notwendigen Handlungsbedarf zu erkennen und weitgehend abzudecken.**

Angesichts der Heterogenität der DSM-Strategie ist es schwierig, sie als Ganzes zu bewerten. Die Strategie und die daraus resultierenden Massnahmen sind eher ein Nebeneinander von Massnahmenbereichen, die separat geprüft und behandelt werden müssen. Der normative Charakter, der Zeitplan, der Stand der Umsetzung in der EU oder in den Mitgliedstaaten und die Auswirkungen auf die Schweizer Gesetzgebung erfordern daher für jede Massnahme der DSM-Strategie eine spezifische Antwort (siehe unten die Kapitel «Mögliche Auswirkungen auf die Schweiz» für jede Massnahme).

Es zeigt sich, dass die Gesetzesrevisionen in der Schweiz, die derzeit im Gange (Urheberrecht, Jugendschutz im Bereich der audiovisuellen Dienste) oder bereits abgeschlossen sind (Fernmeldegesetz), teilweise in die gleiche Richtung zielen wie die europäischen Rechtsvorschriften. Ausserdem wurden im Bereich der Mehrwertsteuervorschriften für den elektronischen Geschäftsverkehr, der Netz- und Informationssicherheit und der Entfernung verbotener Inhalte von Plattformen Massnahmen ergriffen, die mit den europäischen Normen vereinbar sind. Es ist festzustellen, dass die Normen und Zertifizierungen, die die Schweiz im Rahmen der Umsetzung der nationalen Strategie zum Schutz vor Cyber-Risiken einführt, mit den auf EU-Ebene entwickelten Anforderungen in Einklang stehen. Die Einführung eines unilateralen grundsätzlichen Verbots des privaten Geoblockings in der Schweiz wäre theoretisch zwar möglich, könnte in der Praxis aber aufgrund der Durchsetzungsschwierigkeiten keine wirksame Anwendung finden. Zudem würde ein solches Verbot vor allem Schweizer Unternehmen treffen, was zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen in- und ausländischen Unternehmen zu Ungunsten der Unternehmen in der Schweiz führen könnte. In Bezug auf die Presseverlage unterscheiden sich die Arbeiten in der Schweiz und der EU. Bevor die Schweiz die Einführung eines verwandten Schutzrechts zugunsten der Presseverlage in Betracht zieht, will sie die Entwicklungen und Erfahrungen in der EU verfolgen.

Einige Rechtsvorschriften entfalten keine rechtliche Wirkung auf die Schweiz, wie z.B. die Preisregulierung für internationale Roamingdienste («Roam like at home») oder die Portabilität von Online-Inhalten, trotz der Tatsache, dass Schweizer Verbraucherinnen und Verbraucher, die in der EU reisen, von dieser Portabilität betroffen sein können.

Im Bereich der künstlichen Intelligenz verfolgt die Schweiz aufmerksam die Arbeiten der EU und erstellt eine Analyse bezüglich allfälliger Handlungsbedarf von Seiten Bund.

Schliesslich zeigt sich auch, dass die Schweiz der EU in einigen digitalen Bereichen **voraus** ist (Zuteilung der vor Januar 2019 freigegebenen Mobilfunkfrequenzen und Versteigerung der Mobilfunkfrequenzen) oder sie derzeit keine neuen Massnahmen ergreifen muss (grenzüberschreitende Paketzustellung).

Die Schweiz ist Mitglied in zahlreichen europäischer Expertengruppen und beteiligt sich aktiv an bedeutenden **europäischen Kooperationsvorhaben im digitalen Bereich**. Im Jahr 2017 unterzeichnete die Schweiz eine europäische Deklaration zu E-Government, die bei der Erneuerung der E-Government-Strategie der Schweiz berücksichtigt wird, und die europäische Erklärung zum Hochleistungsrechnen (EuroHPC). In diesem Zusammenhang **trat** die **Schweiz** am 15. März 2019 der **EuroHPC bei** und wurde damit Vollmitglied des europäischen Gemeinsamen Unternehmens. Schliesslich wird angestrebt, die **EU-Erklärung zur künstlichen Intelligenz** in diesem Jahr zu unterzeichnen. Im Bereich der digitalen Kompetenzen (E-Skills) wird der Austausch mit der EU auf beiden Seiten als gewinnbringend angesehen.

Gemäss dem in der bundesrätlichen Strategie «Digitale Schweiz» von 2018 vorgesehenen Auftrag, «den Dialog mit der Europäischen Union weiterzuführen und die Aktivitäten auf nationalen Niveau zu koordinieren, um so vom digitalen Binnenmarkt profitieren zu können und das Risiko der Ausgrenzung zu vermeiden», vertiefen die Bundesverwaltung und die Dienststellen der Europäischen Kommission weiter den Austausch über die **DSM-Strategie**, wie er im Herbst 2018 stattgefunden hat.

Einige der Regulierungsmassnahmen der DSM-Strategie werden voraussichtlich ab 2020/2021 in Kraft treten (Kaufrecht, Konsumentenschutz, Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors). Die zuständigen Bundesstellen werden die gesetzgeberischen Entwicklungen in der EU weiterhin aufmerksam verfolgen und ihre möglichen Folgen für die Schweiz regelmässig zuhanden des Bundesrates bewerten.

Weitere Informationen: [Bericht in Erfüllung des Postulats 16.3080 Vonlanthen vom 7. Dezember 2018](#)

Säule I: Verbesserung des Zugangs zu digitalen Gütern und Dienstleistungen in ganz Europa für die Konsumentinnen und Konsumenten sowie die Unternehmen

Massnahme 1: Gemeinsames europäisches Kaufrecht

Worum geht es?

Das **Regelwerk für Online-Kaufverträge soll modernisiert werden**, um den Zugang zu digitalen Inhalten zu fördern und den **Online-Handel** (E-Commerce) in der ganzen EU zu **vereinfachen**. Ziel ist es, den europäischen Konsumentinnen und Konsumenten **ein grosses Mass an Schutz und Rechtssicherheit** – insbesondere bei grenzüberschreitenden Käufen – zu bieten und Unternehmen, vor allem kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), die EU-weite Verkaufstätigkeit zu erleichtern. Beide Richtlinien beruhen auf dem Grundsatz der maximalen Harmonisierung, was bedeutet, dass die Mitgliedstaaten nicht von den festgelegten Anforderungen abweichen dürfen.

- Eine [Richtlinie für digitale Inhalte](#) (z.B. Musikstreaming auf YouTube): Ziel ist es, die **vertraglichen Rechte** für die Bereitstellung digitaler Inhalte innerhalb der EU zu **harmonisieren**. Diese umfassen Beweislasten, kommerzielle Garantien, Mängelhaftung, Kündigungen usw. Die Konsumentinnen und Konsumenten werden besser geschützt, falls ein Verkäufer die gewünschten Inhalte oder Dienstleistungen nicht bereitstellt oder diese fehlerhaft sind. Die Regelung sieht vor, dass die Konsumentinnen und Konsumenten Anspruch auf eine Preisminderung oder eine Rückerstattung des vollen Preises innerhalb von 14 Tagen haben, wenn die Fehler eines digitalen Inhalts oder einer digitalen Dienstleistung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums behoben werden können.
- Eine [Richtlinie für den Warenhandel](#) (z.B. Kleidung): Der **Verkäufer haftet**, wenn innerhalb von **zwei Jahren** nach Lieferung des Produkts ein Mangel auftritt (die Mitgliedstaaten können jedoch in ihren nationalen Rechtsvorschriften eine längere Garantiefrist einführen oder beibehalten, um das in bestimmten Ländern bereits gewährte Konsumentenschutzniveau aufrechtzuerhalten). Die Umkehr der Beweislast zugunsten der Konsumentinnen und Konsumenten gilt für ein Jahr. Die Mitgliedstaaten können sie auf zwei Jahre verlängern.

[Zusätzliche Informationen](#)

Stand der Gesetzgebungsarbeiten



Follow-up:

[Formell angenommen vom Ministerrat am 15. April 2019](#). In Erwartung der Unterzeichnung und Veröffentlichung im EU-Amtsblatt. Die Umsetzungsfrist für die Mitgliedstaaten beträgt **zwei Jahre**.

Federführung in der Bundesverwaltung: Bundesamt für Justiz (BJ)

Massnahme 1: Gemeinsames europäisches Kaufrecht

Mögliche Auswirkungen auf die Schweiz

Die Schweiz hat einige der europäischen Bestimmungen auf diesem Gebiet übernommen.

Im Bereich Online-Kauf unterscheiden sich die europäischen Vorschriften in der Regel jedoch von dem schweizerischen Recht. Die neuen EU-Vorschriften **ändern die derzeitige Situation nicht grundlegend** und erfordern keine neuen Massnahmen.

Massnahme 2: Konsumentenschutz

Worum geht es?

Durch [die Verordnung über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden, welche die gleich genannte Verordnung vom 2004 aufhebt](#), erhalten die **nationalen Behörden mehr Befugnisse**, um Verstösse gegen die Konsumentenrechte im Internet zu unterbinden. So können sie beispielsweise Geldbussen verhängen und von den Verkäufern verlangen, Abhilfemassnahmen für die Konsumentinnen und Konsumenten vorzusehen.

Werden Konsumentenrechte auf EU-Ebene verletzt, werden die nationalen Durchsetzungsbehörden und die Europäische Kommission ihre Massnahmen zur Beendigung dieser Praktiken koordinieren, insbesondere wenn es sich um weitverbreitete Verstösse mit Unionsdimension handelt, die den Konsumentinnen und Konsumenten in einem grossen Teil der EU schaden können.

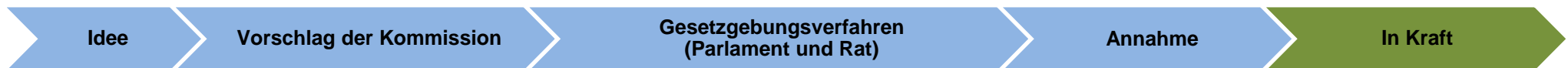
Der **Amtshilfemechanismus zwischen den Verwaltungen** wird gestärkt, um bei der Feststellung eines Verstosses innerhalb der EU zu helfen und diesen einzustellen. Die Verbesserung des **Warnsystems** wird es einer zuständigen Behörde ermöglichen, der Kommission und anderen zuständigen Behörden unverzüglich jeden begründeten Verdacht zu melden, dass in ihrem Hoheitsgebiet ein Verstoß stattfindet, der die Interessen der Konsumentinnen und Konsumenten in anderen Mitgliedstaaten beeinträchtigen kann.

Die zuständigen Behörden können auch von sich aus Ermittlungen einleiten, wenn ihnen Verstösse durch andere Mittel als Konsumentenbeschwerden bekannt werden.

Der Geltungsbereich der Verordnung wurde auf alle einschlägigen EU-Konsumentenschutzvorschriften ausgedehnt.

[Zusätzliche Informationen](#)

Stand der Gesetzgebungsarbeiten



Follow-up:

- Verordnung EU/2017/2394 vom 12. Dezember 2017 über die Zusammenarbeit im Konsumentenschutz, [ABI. L 345/1](#), gilt ab dem **17. Januar 2020**

Federführung in der Bundesverwaltung: Eidgenössisches Büro für Konsumentenfragen (BFK) und Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)

Massnahme 2: Konsumentenschutz

Mögliche Auswirkungen auf die Schweiz

Aktuell bestehen in diesem Bereich keine bilateralen Vereinbarungen zwischen der Schweiz und der EU, welche die Schweiz zur Übernahme der EU-Verordnung über die Zusammenarbeit im Konsumentenschutz verpflichten würde. Die Frage stellte sich im Rahmen der Verhandlungen zu den Dossiers Agrarfreihandel, Gesundheit, Lebensmittelsicherheit und Produktesicherheit. Da der Bundesrat für den Bereich Konsumentenschutz kein Verhandlungsmandat erteilt hat, wurden hierzu keine Verhandlungen aufgenommen. **Im Falle einer direkten Übernahme oder eines gleichwertigen Regelwerks müsste die Schweiz mehrere Gesetze ändern, um den Konsumentenschutz zu verbessern.**

Der Geltungsbereich der Verordnung umfasst diverse Konsumentenschutzbestimmungen, die in den Zuständigkeitsbereich verschiedener Bundesämter fallen (BAKOM, BAZL, BJ, BAV, SECO, SFI und IGE). Das **BFK** vertritt die Schweiz in den **internationalen Konsumentenschutzorganisationen** (OECD und UNCTAD). Das SECO nimmt am informellen Internationalen Netzwerk der Verbraucherschutz- und Rechtsdurchsetzungsbehörden teil (*International Consumer Protection and Enforcement Network*, ICPEN). Dank dieses Netzwerkes verfolgt es die Entwicklungen des *Consumer Protection Network* (CPC), das sich auf EU- und EWR-Mitglieder beschränkt. Die meisten CPC-Staaten sind auch Mitglied des ICPEN, wo sie regelmässig über ihre Tätigkeiten informieren. Das SECO bzw. die Schweiz verfügt über sehr gute Kontakte zu diesen Gremien.

Da die Schweiz im Rahmen des **bilateralen Luftverkehrsabkommens** die **Verordnung über Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder grosser Verspätung von Flügen** (die in den derzeitigen Geltungsbereich der Verordnung über die Zusammenarbeit im Konsumentenschutz fällt) übernommen hat, nimmt das BAZL bei Informations- und Austauschtreffen mit der Kommission teil.

Massnahme 3: Grenzüberschreitende Paketzustelldienste

Worum geht es?

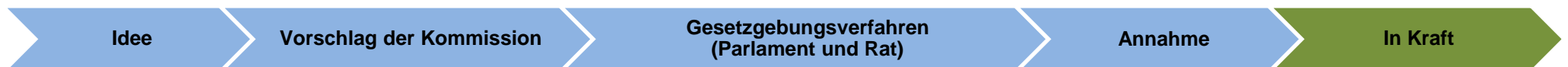
Die [Verordnung über grenzüberschreitende Paketdienste](#) sieht **mehr Preistransparenz** (und damit mehr Wettbewerb) und eine **bessere Regulierungsaufsicht bei grenzüberschreitenden Paketzustelldiensten** vor, damit Lieferungen erschwinglicher werden und praktische Rücksendemöglichkeiten vorhanden sind. Im Hinblick auf die **Preistransparenz** ermöglicht es die Verordnung den Konsumentinnen und Konsumenten, die Tarife von inländischen und grenzüberschreitenden Paketzustelldiensten miteinander zu vergleichen. Die Anbieterinnen von Paketzustelldiensten müssen die Preise für diejenigen Dienste offenlegen, die Einzelkonsumenten und Kleinunternehmen häufig in Anspruch nehmen.

In Bezug auf die **Regulierungsaufsicht** müssen die nationalen Regulierungsbehörden in den Fällen, in denen die Paketzustellung Teil der Grundversorgung ist, prüfen, ob die Tarife für die grenzüberschreitenden Dienste im Vergleich zu den zugrundeliegenden Kosten unverhältnismässig hoch sind, wie sie es bereits für Postdienste tun. Die nationalen Regulierungsbehörden erhalten neue Befugnisse, um Paketzusteller und die von ihnen angebotenen Dienste besser auszumachen. Die Kommission wird mit der Veröffentlichung der Tariflisten von Universaldiensteanbietern für mehr Wettbewerb unter den Anbietern und für mehr Preistransparenz sorgen.

Diese Verordnung ist ein wichtiger Pfeiler der Massnahmen der Kommission zur Förderung des elektronischen Geschäftsverkehrs, damit Konsumentinnen und Konsumenten sowie Unternehmen, insbesondere KMU, Produkte und Dienstleistungen leichter und sicherer in der gesamten EU online kaufen und verkaufen können.

[Zusätzliche Informationen](#)

Stand der Gesetzgebungsarbeiten



Follow-up:

Verordnung EU/2018/644 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. April 2018 über grenzüberschreitende Paketzustelldienste, [ABl. L 112/9](#), gilt ab dem **23. November 2019** (Teilartikel 13)

Federführung in der Bundesverwaltung: Bundesamt für Kommunikation (BAKOM)

Massnahme 3: Grenzüberschreitende Paketzustelldienste

Mögliche Auswirkungen auf die Schweiz

Die Online-Einkäufe der Schweizerinnen und Schweizer im Ausland sind im Vergleich zu jenen auf dem nationalen Markt gewachsen.

Auch wenn die EU-Verordnung in der Schweiz nicht anwendbar ist, muss die Entwicklung innerhalb der EU im Auge behalten werden. Die Schweiz nimmt als Beobachterin an den von der Europäischen Kommission organisierten Sitzungen des Postrichtlinienausschusses teil.

Für die Schweiz stehen allerdings vor allem die **Obergrenzen für die Zustelltarife der Wettbewerber aus Fernost und die technischen Handelshemmnisse** im Fokus.

In der Schweiz sind deshalb **derzeit keine Arbeiten** im Zusammenhang mit der EU-Verordnung über grenzüberschreitende Paketzustelldienste **im Gange oder geplant**.

[Zusätzliche Informationen über die Postdienste in der Schweiz](#)

Massnahme 4: Ungerechtfertigtes Geoblocking

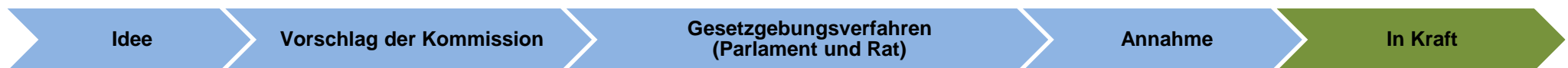
Worum geht es?

Die [Verordnung über Massnahmen gegen ungerechtfertigtes Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden innerhalb des Binnenmarkts](#) verpflichtet die Händler, Online-Käufer aus anderen EU-Mitgliedstaaten wie einheimische Konsumentinnen und Konsumenten zu behandeln und ihnen Zugang zu gleichen Preisen oder Verkaufsbedingungen zu gewähren, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt wird:

- Die erworbene Dienstleistung wird in den Räumlichkeiten des Anbieters oder an einem Standort, an dem der Anbieter tätig ist, erbracht (z.B. Hotelunterbringung, Sportveranstaltungen).
- Es handelt sich um elektronisch erbrachte, nicht urheberrechtlich geschützte Leistungen (z.B. Cloud-Dienste, Firewalls, Data-Warehousing).
- Der Zielort der Bestellung (z.B. von Haushaltsgeräten, Elektronik, Kleidung) ist ein Mitgliedstaat, den der Verkäufer in seinen allgemeinen Geschäftsbedingungen als Lieferziel ausweist, oder der Kunde und der Verkäufer vereinbaren einen Ort zur Abholung in einem solchen EU-Land.

Generell soll so der Zugang zu Waren und Dienstleistungen im Binnenmarkt verbessert werden. Die **Händler werden damit jedoch nicht verpflichtet, ihre Produkte ausserhalb des Landes zu liefern, in dem sie ihre Tätigkeit ausüben, und es ist auch keine Preisharmonisierung vorgesehen.** Die Verordnung gilt nur für Güter zum Endverbrauch, nicht aber für Vorleistungen. Ausgenommen sind u.a. audiovisuelle Dienstleistungen, digitale urheberrechtlich geschützte Produkte, elektronische Kommunikationsdienste und Transportdienstleistungen. [Zusätzliche Informationen](#)

Stand der Gesetzgebungsarbeiten



Follow-up:

Verordnung EU/2018/302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2018 über Massnahmen gegen ungerechtfertigtes Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden innerhalb des Binnenmarkts, [ABI. L 0601](#), gilt ab dem **3. Dezember 2018**.

Die Anwendung der Bestimmungen der Geoblocking-Verordnung liegt in der alleinigen Verantwortung der Mitgliedstaaten. Bislang haben zwölf Mitgliedstaaten (Stand 17. Mai 2019) noch keine zuständige Stelle benannt und auch noch keine Sanktionen für Verstösse gegen die Verordnung festgelegt.

Federführung in der Bundesverwaltung: Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)

Massnahme 4: Ungerechtfertigtes Geoblocking

Mögliche Auswirkungen auf die Schweiz

Die neue Verordnung hat zunächst keine Auswirkungen auf die Schweizer Käuferinnen und Käufer. Die Verordnung ist nur auf den europäischen Binnenmarkt anwendbar, an welchem sich die Schweiz in diesem Bereich nicht beteiligt. Allerdings dürfen Schweizer Anbieter, die innerhalb der EU tätig sind, Konsumentinnen und Konsumenten aus verschiedenen europäischen Ländern nicht mehr durch unterschiedliche Preis-, Kaufs- oder Zahlungsbedingungen diskriminieren. Zudem gilt auch für Schweizer Anbieter das Verbot, die Kundin oder den Kunden ohne ausdrückliche Zustimmung auf länderspezifische Websites weiterzuleiten.

Die Ende 2017 eingereichte Volksinitiative «Stopp der Hochpreisinsel – für faire Preise (Fair-Preis-Initiative)» fordert unter anderem, dass durch ein grundsätzliches Verbot des privaten Geoblockings der diskriminierungsfreie Online-Handel zu gewährleisten ist. Der Bundesrat steht den vorgeschlagenen Massnahmen kritisch gegenüber und will mit einem indirekten Gegenvorschlag die Abschottung der Schweiz bekämpfen. Dieser Gegenvorschlag enthält keine Vorschriften zum Geoblocking. Laut der [Botschaft zur Volksinitiative «Stopp der Hochpreisinsel – für faire Preise \(Fair-Preis-Initiative\)» und zum indirekten Gegenvorschlag \(Änderung des Kartellgesetzes\)](#) wäre die Einführung eines unilateralen grundsätzlichen Verbots des privaten Geoblockings zwar möglich, **könnte in der Praxis aber aufgrund der Durchsetzungsschwierigkeiten keine wirksame Anwendung finden**. Zudem würde ein solches Verbot vor allem Schweizer Unternehmen treffen, was zu **Wettbewerbsverzerrungen zwischen in- und ausländischen Unternehmen zu Ungunsten der Unternehmen in der Schweiz** führen könnte.

Eine wirksame Umsetzung wäre beispielsweise im Rahmen eines allfälligen **Abkommens zwischen der Schweiz und der EU über die gegenseitige Anerkennung der jeweiligen Vorschriften** möglich. Hierzu wäre jedoch eine vorgängige Prüfung des Interesses und der inhaltlichen Ausgestaltung eines solchen möglichen Abkommens notwendig. Das weitere Vorgehen wäre im Rahmen einer Gesamtbetrachtung der Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU zu prüfen und müsste im Einklang mit der europapolitischen Strategie des Bundesrats stehen. Es ist zu beachten, dass die **Bestimmungen des Kartellgesetzes (KG) unter bestimmten Umständen bereits Geoblocking verbieten können**. So prüft der Bundesrat eingehend die Umsetzungsmassnahmen der EU-Mitgliedstaaten und die effektiven Auswirkungen des grundsätzlichen Verbots des privaten Geoblockings in der EU, das seit dem 3. Dezember 2018 in Kraft ist.

Massnahme 5: Sektoruntersuchung zum elektronischen Handel

Worum geht es?

Am 10. Mai 2017 veröffentlichte die Europäische Kommission [den Abschlussbericht über die Sektoruntersuchung zum elektronischen Handel \(Kartellrecht\)](#) in der EU, um mögliche Wettbewerbsverzerrungen in diesem Sektor zu ermitteln. Im Bericht werden Markttendenzen analysiert und die unterschiedlichen Geschäftspraktiken im E-Commerce aufgezeigt, die den Wettbewerb einschränken können. Die EU-Kommission kommt zum Schluss, dass die **Gruppenfreistellungsverordnung für vertikale Vereinbarungen nicht überarbeitet werden muss**. Sie unterstreicht ausserdem, wie wichtig eine kohärente Auslegung der Wettbewerbsbestimmungen innerhalb der EU ist.

Die EU-Kommission hat zudem verschiedene kartellrechtliche Untersuchungen im Online-Handel eingeleitet.

Stand der Gesetzgebungsarbeiten



Federführung in der Bundesverwaltung: Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)

Mögliche Auswirkungen auf die Schweiz

Angesichts der EU-Untersuchung zum elektronischen Handel muss die Schweiz nicht aktiv werden.

Die Wettbewerbskommission ([WEKO](#)) kann bereits heute bei illegalen vertikalen Vereinbarungen im E-Commerce-Bereich intervenieren. Am 1. Dezember 2014 trat ein [Abkommen](#) zwischen der Schweiz und der EU über die Zusammenarbeit bei der Anwendung des Wettbewerbsrechts (SR 0.251.268.1) in Kraft. Dieses gibt der WEKO und der Generaldirektion «Wettbewerb» der Europäischen Kommission die Möglichkeit, sich gegenseitig über Vollzugsmassnahmen zu benachrichtigen, diese zu koordinieren und Informationen auszutauschen. Das Abkommen leistet einen wichtigen Beitrag zur effizienten Verfolgung von grenzüberschreitenden wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen und somit zu einem besseren Schutz des Wettbewerbs. Der Bundesrat hat das WBF beauftragt, ihm bis Ende 2019 eine Vernehmlassungsvorlage zur Modernisierung der Zusammenschlusskontrolle im Wettbewerbsrecht vorzulegen. Einer der Vorteile einer solchen Modernisierung wäre, dass jede Effizienzverbesserung von Plattformfusionen angemessen berücksichtigt werden könnte ([Botschaft](#) vom 22. Februar 2012 zur Änderung des Kartellgesetzes und zum Bundesgesetz über die Organisation der Wettbewerbsbehörde 3631, 3655).

Massnahme 6a: Reform des Urheberrechts

Worum geht es?

Am 14. September 2016 verabschiedete die Europäische Kommission eine Reihe von Gesetzesvorschlägen zur **Modernisierung der Urheberrechtsvorschriften in einem digitalen Binnenmarkt**. Folgende Ziele werden angestrebt: 1) grössere Auswahl und leichter Zugang zu Inhalten, im Internet und über die Grenzen hinweg, 2) bessere Regeln im Hinblick auf Bildung, Forschung und die Eingliederung von Menschen mit Behinderungen durch eine Ausweitung der urheberrechtlichen Ausnahmeregelung, 3) Schaffung eines gerechteren und tragfähigeren Markts für Kreative und die Presse. Im Jahr 2019 verabschiedeten das Europäische Parlament und der Rat die folgenden Rechtsetzungsvorschläge:

- a) Eine [Richtlinie 2019/790 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt](#): Die [Richtlinie](#) zielt insbesondere darauf ab, die Chancen der Rechteinhaber, insbesondere Musiker, ausübende Künstler und Drehbuchautoren (sogenannte Kreative) sowie Presseverlage, auf bessere Vergütungsvereinbarungen für die Nutzung ihrer Werke auf Internetplattformen zu erhöhen. Sie legt den allgemeinen Grundsatz der «**Haftung**» für grosse Plattformen fest, wenn sie keine Erlaubnis zur Nutzung von Werken besitzen. Vorgesehen ist aber auch ein **Minderungsmechanismus**, wenn die Plattform nachweisen kann, dass sie eine solche Genehmigung beantragt hat und sie unverzüglich handelt, um die illegale Veröffentlichung/Wiederveröffentlichung geschützter Inhalte zu verhindern. In der Praxis wird dies wahrscheinlich über das Filtern von Inhalten erfolgen. In Artikel 17 ist eine Ausnahme für KMU vorgesehen (jünger als drei Jahre, weniger als fünf Millionen durchschnittliche monatliche Einzelbesucher und weniger als zehn Millionen Euro Umsatz). In Bezug auf die verwandten Schutzrechte zugunsten von Presseverlagen gewährt Artikel 15 Schutz für einen Zeitraum von zwei Jahren ab dem Datum der Veröffentlichung.
- b) Eine [Verordnung 2019/789 mit Vorschriften für die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen von Rundfunkveranstaltern und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen](#): Diese Verordnung zielt darauf ab, den grenzüberschreitenden Zugang zu mehr Fernseh- und Radioprogrammen zu verbessern, indem der Erwerb von Rechten für die Erbringung von Online-Diensten, die die Übertragung bestimmter Arten von Fernseh- und Radioprogrammen ergänzen, sowie für die Weiterverbreitung von Fernseh- und Radioprogrammen erleichtert wird.
- c) Eine [Verordnung 2017/1563 über den grenzüberschreitenden Austausch von Vervielfältigungsstücken bestimmter urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützter Werke und sonstiger Schutzgegenstände in einem barrierefreien Format zwischen der Union und Drittländern zugunsten blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen](#): Diese Verordnung ermöglicht der EU die Umsetzung der Bestimmungen des [Vertrags von Marrakesch](#), mit denen den Menschen mit einer Sehbeeinträchtigung der Zugang zu veröffentlichten Werken erleichtert werden soll.
- d) Eine [Richtlinie 2017/1564 über bestimmte zulässige Formen der Nutzung bestimmter urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützter Werke und sonstiger Schutzgegenstände zugunsten blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen und zur Änderung der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft. Diese Richtlinie liest sich in Zusammenhang mit obgenannter Verordnung 2017/1563; sie bringt eine obligatorische und harmonisierte Ausnahme für die Anwendungen, die durch den Vertrag von Marrakesch geschützt sind, ein.](#)

[Zusätzliche Informationen](#)

Massnahme 6a: Reform des Urheberrechts

Stand der Gesetzgebungsarbeiten



Follow-up:

- a) Richtlinie EU/2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt, [ABI. L 130/92](#), in Kraft seit dem **7. Juni 2019**, **zweijährige** Umsetzungsfrist
- b) Richtlinie EU/2019/789 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 mit Vorschriften für die Ausübung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen von Sendeunternehmen und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen, [ABI. L 130/82](#), in Kraft seit dem **7. Juni 2019**, **zweijährige** Umsetzungsfrist
- c) Verordnung EU/2017/1563 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2017 über den grenzüberschreitenden Austausch zwischen der Union und Drittländern, [ABI. L 242/1](#), in Kraft seit dem 3. Oktober 2018, anwendbar seit dem **12. Oktober 2018**
- d) Richtlinie EU/2017/1564 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2017 zugunsten blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen, [ABI. L 242/6](#), in Kraft seit dem **3. Oktober 2018**, Umsetzungsfrist **11. Oktober 2018**

Federführung in der Bundesverwaltung: Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum (IGE)

Massnahme 6a: Reform des Urheberrechts

Mögliche Auswirkungen auf die Schweiz

Mit der Revision des Urheberrechtsgesetzes (URG) in der Schweiz werden **ähnliche Ziele verfolgt wie mit der Urheberrechtsreform in der EU**. Obwohl sich die beiden Revisionsvorhaben über weite Strecken ähneln, unterscheiden sich die Rechtsgrundlagen der Schweiz und der EU in verschiedenen Bereichen weiterhin.

Beim Vergleich der beiden Revisionsentwürfe zeigt sich, dass die Schweiz bescheidenere Änderungen an ihrem Urheberrecht geplant hat. Allerdings bevorzugt sie **pragmatische und tragfähige Lösungen**. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass der Schweizer Revisionsentwurf auf einem von den betroffenen Kreisen ausgehandelten Kompromiss beruht, in dessen Vorfeld zahlreiche Punkte und Fragen vertieft behandelt werden konnten. Es ist festzustellen, dass die Schweiz und die EU in die gleiche Richtung arbeiten und die meisten von der EU-Gesetzgebung abgedeckten Bereiche (z. B. Bekämpfung der Internetpiraterie, Einführung neuer urheberrechtlicher Ausnahmeregelungen zugunsten der wissenschaftlichen Forschung) auch in der Schweiz im Rahmen der Revision des URG Gegenstand der Arbeiten sind. Da die Schweiz in diesem Bereich nicht am EU-Binnenmarkt teilnimmt, hat sie an keiner Arbeitsgruppe teilgenommen.

Im Bereich der Bekämpfung der Internetpiraterie werden durch den neuen Artikel 17 der Richtlinie 2019/790 die Vorschriften der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr in Bezug auf den Haftungsausschluss der Hosting-Provider geändert. Generell wird den Anbietern von Online-Inhaltediensten empfohlen, die Erlaubnis der Rechteinhaber für alle auf ihren Plattformen verfügbaren geschützten Inhalte einzuholen. Ohne Genehmigung können die Hosting-Provider für die unbefugte Bereitstellung geschützter Inhalte auf ihren Plattformen haftbar gemacht werden – es sei denn, sie erfüllen bestimmte strenge Bedingungen (was in der Praxis insbesondere das Einsetzen von Filtern erfordert). Die **Schweiz sieht keine Haftungsbeschränkung für Hosting-Provider vor. Sie können daher bereits jetzt für die über ihre Dienste bereitgestellten geschützten Inhalte verantwortlich gemacht werden**. Um die Bekämpfung der Internetpiraterie weiter zu verbessern, sieht der Revisionsentwurf ein neues wirksames und gezieltes Instrument vor: **die Stay-down-Pflicht**.

Was die Einführung neuer Ausnahmen betrifft, zielen die Arbeiten der Schweiz und der EU in die gleiche Richtung. Ein Vergleich der neuen Vorschriften für Text- und Data-Mining zur wissenschaftlichen Forschung und die Nutzung verwaister Werke zeigt, dass die Schweiz grossen Wert auf deren Praxistauglichkeit legt. Der Schweizer Gesetzentwurf beschränkt somit die Anwendung der Regel nicht auf nicht-kommerzielle Verwendungen. Weiter sind die Anforderungen an die Urheberrechtssuche im Hinblick auf die Nutzung eines verwaisten Werks in der Schweiz weniger hoch, was die Verbreitung dieser Kulturgüter erleichtern dürfte. **Presseverlage. Bevor die Schweiz die Einführung eines verwandten Schutzrechts zugunsten der Presseverlage in Betracht zieht, will sie die Entwicklungen und Erfahrungen in der EU verfolgen**. So wird im Postulat 19.3421 ein Bericht über die Wirksamkeit der Revision unter Berücksichtigung der Entwicklung des einschlägigen Rechts auf europäischer Ebene, insbesondere im Hinblick auf die Presseverlage, gefordert.

Momentan besteht seitens des Bundes kein Handlungsbedarf.

[Zusätzliche Informationen](#)

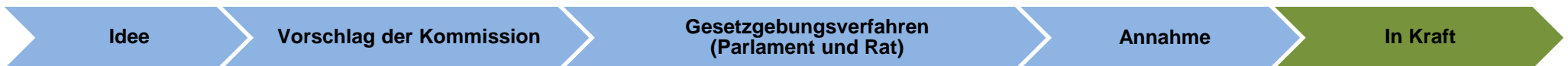
Massnahme 6b: Portabilität von Online-Inhalten

Worum geht es?

Die [Verordnung zur grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltediensten im Binnenmarkt](#) soll sicherstellen, dass Abonentinnen und Abonnten von Online-Inhaltediensten (z.B. Netflix) in der EU diese Dienste nutzen können, wenn sie sich vorübergehend in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten. Die Anbieter eines kostenpflichtigen Online-Inhaltedienstes dürfen ihnen **keine zusätzlichen Gebühren** für den Zugang zu diesem Dienst und dessen Nutzung in einem anderen Mitgliedstaat, in dem sie sich vorübergehend befinden, auferlegen. Sie dürfen keine Massnahmen ergreifen, die auf eine Beschränkung der Qualität der erbrachten Dienstleistung abzielt.

[Weitere Informationen](#) + [ACT-Datenblatt](#)

Stand der Gesetzgebungsarbeiten



Follow-up:

Verordnung EU/2017/1128 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 zur grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltediensten im Binnenmarkt, [ABI. L 168/1](#), gültig ab dem **1. April 2018**

Federführung in der Bundesverwaltung: Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum (IGE)

Massnahme 6b: Regeln für die Portabilität von Online-Inhalten

Mögliche Auswirkungen auf die Schweiz

Seit April 2018 haben die Europäerinnen und Europäer die Möglichkeit, innerhalb der EU zu reisen und weiterhin abonnierte Filme, Musikdienste, Videospiele oder elektronische Bücher zu konsumieren, zu denen sie zu Hause Zugang haben. Diese Massnahme stärkt den europäischen Binnenmarkt und **erfordert keine zwingende Anpassung des schweizerischen Rechts**. Die Konsumentinnen und Konsumenten wollen jedoch überall auf ihren mobilen Geräten Zugang zu den von ihnen gekauften Inhalten haben. Allerdings sind diesem Anspruch durch die **grenzüberschreitende Portabilität von in der EU** und weltweit **urheberrechtlich geschützten Inhalten** Grenzen gesetzt. Mögliche Lösungen müssen unter Berücksichtigung von Rechten an geistigem Eigentum und Urheberrechten ermittelt werden.

Keine direkten Folgen für die Schweiz. Da die EU-Verordnung in der Schweiz nicht gilt, ist die Portabilität der Inhalte für Abonentinnen und Abonnenten aus der EU während eines Aufenthalts in der Schweiz nicht gewährleistet. Umgekehrt profitieren auch Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten nicht von den neuen EU-Vorschriften, wenn sie sich in einem EU-Land aufhalten.

Die seit 2018 ins IGE integrierte Beobachtungsstelle für technische Massnahmen (BTM) prüft derzeit, ob Anbieter von Online-Inhaltediensten in der Praxis auf Geoblocking zurückgreifen, um zu verhindern, dass ihre Nutzerinnen und Nutzer urheberrechtlich geschützte Inhalte während ihres Aufenthalts im Ausland konsumieren.

In dieser Untersuchung klärt die BTM ausserdem die Frage, welche Auswirkungen mögliches Geoblocking auf die urheberrechtlichen Ausnahmeregelungen und auf Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten haben kann. **Erste Ergebnisse werden Ende 2019 erwartet.**

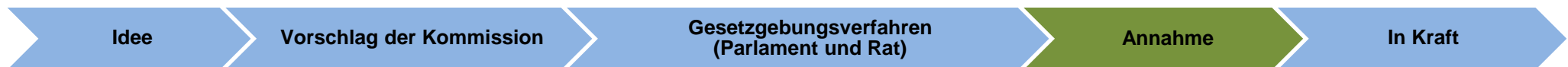
Massnahme 7: Satelliten- und Kabelrichtlinie

Worum geht es?

Die [Vorschriften für die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen von Rundfunkveranstaltern und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen](#), die 2016 als Teil des Urheberrechtspakets vorgelegt wurden, zielen darauf ab, das Ursprungslandprinzip auf online ausgestrahlte Radio- und Fernsehprogramme auszudehnen, um Geoblocking zu begrenzen und die grenzüberschreitende Weiterverbreitung von audiovisuellen Nachrichtenprogrammen und eigenen, vollständig von den Rundfunkveranstaltern finanzierten Produktionen zu erleichtern. Der Text sieht das **Ende des Geoblockings für die Weiterverbreitung von Radio- und bestimmten Fernsehprogrammen** vor. Ausserdem wird die Regelung der kollektiven Verwaltung auf neue digitale Übertragungstechniken ausgedehnt.

[Zusätzliche Informationen](#)

Stand der Gesetzgebungsarbeiten



Follow-up:

[Richtlinie mit Vorschriften für die Ausübung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen von Sendeunternehmen und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen](#), ABI. L 130/82 vom 17. Mai 2019. Umsetzungsfrist ist der 7. Juni 2021.

Federführung in der Bundesverwaltung: Bundesamt für Kommunikation (BAKOM)

Massnahme 7: Satelliten- und Kabelverordnung

Mögliche Auswirkungen auf die Schweiz

Für das Schweizer Publikum ergeben sich durch die neue Satelliten- und Kabelverrichtlinie keine Änderungen. Es hat bereits eine sehr gute Versorgung mit Rundfunkangeboten. Die Schweizer Weiterverbreiter und Dienstanbieter dürfen ausländische Programme auf legale Weise an die Schweizer Haushalte durchleiten, sobald sie diese frei in der Schweiz empfangen können (z. B. über sog. grenzüberschreitenden «Overspill» der DVB-T-Verbreitung). Im Gegensatz zu den EU-Mitgliedstaaten müssen sie für die Programmdurchleitung keine Erlaubnis des Programmveranstalters einholen. Aufgrund einer gesetzlichen Lizenz gemäss Artikel 22 Absatz 1 des Urheberrechtsgesetzes (URG; SR 231.1) erhalten die Weiterverbreiter die Erlaubnis für die Programmdurchleitung mittels Bezahlung der vorher vereinbarten Rechteentschädigung an die Verwertungsgesellschaften. Mit dieser Regelung im URG soll vermieden werden, dass die Weiterverbreiter mit unzähligen Rechteinhabern verhandeln müssen.

Massnahme 8b: Modernisierung der Mehrwertsteuer für den grenzüberschreitenden elektronischen Geschäftsverkehr

Worum geht es?

Die Europäische Kommission nahm am 5. Dezember 2017 ohne Aussprache ein Paket von drei Rechtsetzungsvorschlägen zum elektronischen Handel ([COM\(2016\)757](#), [COM\(1016\)756](#) und [COM\(2016\)755](#)) an, die im Wesentlichen den **Mehrwert für die Erbringung von Dienstleistungen und für Fernverkäufe von Gegenständen** betreffen. Dieses Paket ist Teil eines umfassenderen Plans zur Einführung eines einheitlichen Mehrwertsteuerraums in der Union (siehe auch die [Mitteilung](#) aus dem Jahr 2016). Seitdem wurde das Projekt des einheitlichen Mehrwertsteuerraums aufgeschoben und der Richtlinienvorschlag angepasst. Bei der Unterstellung von Online-Verkaufsplattformen im Zusammenhang mit dem Handel mit Waren mit geringem Wert wurden Ergänzungen vorgenommen (COM (2018) 819 final und COM (2018) 821 final).

Geplant ab **01.01.2019**:

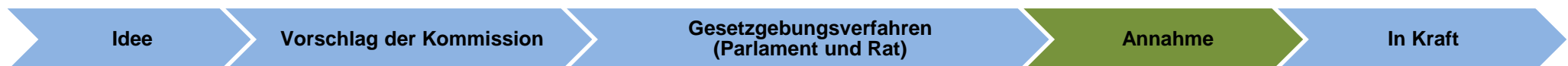
1. Es werden Schwellenwerte (EUR 10'000 und EUR 100'000) für grenzüberschreitende elektronische Dienstleistungen eingeführt, um die Mehrwertsteuererklärung für Kleinunternehmen und KMU zu vereinfachen.
2. Das Nicht-EU-System «Mini-One-Stop-Shop» (MOSS) gilt auch dann, wenn das Unternehmen für andere Dienstleistungen in einem EU-Mitgliedstaat mehrwertsteuerpflichtig ist.

Geplant ab **01.01.2021**:

3. Einführung neuer Vorschriften, die es Unternehmen, die Waren online verkaufen, ermöglichen, alle ihre MwSt.-Pflichten in der EU über ein digitales Online-Portal («One-Stop-Shop», OSS) zu erfüllen. Diese Regeln gelten bereits für Online-Anbieter von elektronischen Diensten (MOSS). Die MwSt.-Befreiung für den Import von Kleinsendungen wird abgeschafft.
4. Die Mehrwertsteuer kann zum Zeitpunkt des Verkaufs an Kundinnen und Kunden mit Sitz in der EU von Anbietern oder digitalen Plattformen erhoben werden. Die Verkäufer ausserhalb der EU deklarieren danach die Mehrwertsteuer über das OSS-System. Diese Waren werden von einer beschleunigten Zollabfertigung profitieren.
5. Wird das OSS-System nicht verwendet, wird ein zweiter Vereinfachungsmechanismus für Importe zur Verfügung gestellt. Die Mehrwertsteuer kann bei den Konsumentinnen und Konsumenten zum Zeitpunkt des Imports erhoben werden, und eine einfache monatliche Erklärung an den Zoll wird vom Transportunternehmen übermittelt.

[Zusätzliche Informationen](#)

Stand der Gesetzgebungsarbeiten



Follow-up:

- Richtlinie EU/2017/2455 des Rates vom 5. Dezember 2017 in Bezug auf bestimmte mehrwertsteuerliche Pflichten für die Erbringung von Dienstleistungen und für Fernverkäufe von Gegenständen, [ABl. L 348/7](#), umsetzbar vom **31. Dezember 2018 bis zum 31. Dezember 2021**
- Verordnung EU/2017/2454 des Rates vom 5. Dezember 2017 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer, [ABl. L 348/1](#), gültig ab dem **1. Januar 2021**

Federführung in der Bundesverwaltung: Eidgenössisches Steuerverwaltung (ESTV)

Mögliche Auswirkungen auf die Schweiz

1. Da es in diesem Bereich kein bilaterales Abkommen zwischen der Schweiz und der EU gibt, sind **künftige europäische Regelungen für die Schweiz nicht anwendbar**. Es ergibt sich damit kein unmittelbarer Handlungsbedarf für die Schweiz. Lieferungen ins Ausland sind und bleiben steuerfrei. Unternehmen, die grenzüberschreitende elektronische Dienstleistungen für Konsumentinnen und Konsumenten in der Schweiz anbieten, sind der Mehrwertsteuerpflicht unterstellt, sofern sie einen weltweiten Umsatz von mindestens CHF 100'000 erzielen.

2. Seit dem 1. Januar 2019 können Mehrwertsteuerpflichtige, die nicht in der EU ansässig und für andere Leistungen in einem EU-Mitgliedstaat mehrwertsteuerpflichtig sind, für die Erbringung von elektronischen und B2C-Telekommunikationsdienstleistungen in der EU das Nicht-EU-System nutzen (Teilnahme an MOSS gemäss [Nicht-EU-System](#)). Ab dem 1. Januar 2021 soll das MOSS-System auf die meisten im europäischen Gebiet erbrachten B2C-Dienstleistungen ausgedehnt werden.

Im E-Commerce sind Lieferungen von Waren mit geringem Wert aus der Schweiz in die EU nicht mehr steuerbefreit (bisher bis zu 10–22 Euro). Schweizer Unternehmen, die Waren mit einem Wert bis zu 150 Euro liefern, können jedoch den zukünftigen One-Stop-Shop (OSS) nutzen und ein EU-Land wählen, um ihre Importe in die EU zu deklarieren und zu versteuern (ggf. wird keine Mehrwertsteuer beim Import erhoben). Wenn sie ihre Produkte über Plattformen verkaufen, sind diese Plattformen a priori für die Erhebung der Mehrwertsteuer verantwortlich.

Schweizer Unternehmen, die diese Lieferungen vornehmen, müssen jedoch eine Steuervertretung in dem Land benennen, in dem sie sich registriert haben, was einen gewissen Aufwand bedeutet. Ausserdem können sie nicht von Vereinfachungen profitieren, die für Kleinunternehmen und KMU vorgesehen sind. Seit dem 1. Januar 2020 gibt es allerdings für Schweizer Unternehmen, die innergemeinschaftliche Lieferungen erbringen und für diese Dienstleistungen in der EU besteuert werden, eine Reihe von administrativen Vereinfachungen ([schnelle Lösungen](#)).

Von der Einführung eines Status des zertifizierten Steuerpflichtigen in den Jahren 2019–2020 wird abgesehen. Das Vorhaben ist nun direkt mit dem Projekt des einheitlichen Mehrwertsteuerraums verbunden und wird daher nur dann umgesetzt, wenn das entsprechende Projekt von den Staaten angenommen wird. Es wird voraussichtlich nicht vor 2022 in Kraft treten.

Säule II: Schaffung optimaler Rahmenbedingungen für die Entwicklung digitaler Netze und Dienste

Massnahme 9a: Regulierung im Telekommunikationsbereich

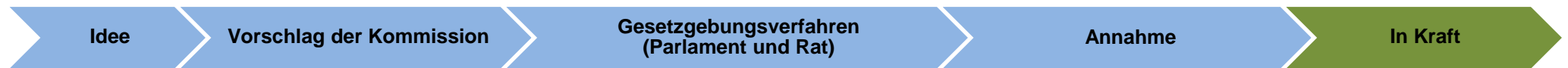
Worum geht es?

Die Europäische Kommission schlug im September 2016 im Rahmen der Initiative «[Gigabit-Gesellschaft](#)» ein Massnahmenpaket zur Verbesserung der Konnektivität in der EU vor. Dazu gehören:

- Eine [Verordnung zur Änderung der Verordnung EU/531/2012 in Bezug auf Vorschriften für Grosskunden-Roamingmärkte](#): Seit dem 15. Juni 2017 können europäische Nutzerinnen und Nutzer, die in Europa unterwegs sind, ihre Mobilfunkpakete (Nachrichten, Anrufe und Daten im Ausland) dank der Abschaffung der Roaminggebühren zu den gleichen Bedingungen wie in ihrem Heimatland nutzen.
- Eine [Verordnung zur Einrichtung des Gremiums europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation \(GEREK\)](#), die den institutionellen Rahmen stärkt. Ziel des GEREK ist es, eine einheitliche Anwendung der europäischen Rechtsvorschriften zu gewährleisten, um der EU einen effizienten Binnenmarkt für die elektronische Kommunikation zu ermöglichen. Er berät die europäischen Institutionen auf Anfrage und aus eigener Initiative.
- Eine [Verordnung zur Änderung der Verordnungen EU/1316/2013 und EU/283/2014 im Hinblick auf die Förderung der Internetanbindung in Kommunen \(WIFI4EU\)](#): Diese Verordnung gibt allen interessierten lokalen Gemeinschaften die Möglichkeit, eine kostenlose WiFi-Verbindung für alle in Zentren des lokalen öffentlichen Lebens, auch an öffentlich zugänglichen Orten im Freien, anzubieten.
- Eine [Richtlinie über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation](#), um Investitionen in sehr hohe Bandbreiten zu fördern und die Nutzung von Funkfrequenzen sowie die Sicherheit und Vertraulichkeit zu verbessern. Es handelt sich um einen Rechtsetzungsvorschlag, in dem die überarbeiteten Rechtsvorschriften von 2002 in gebündelter Form enthalten sind: die Rahmen-, die Genehmigungs-, die Zugangs- und die Universaldienstrichtlinie.
- Eine [Mitteilung über einen Aktionsplan für 5G in Europa](#), in der die Bedingungen für die koordinierte kommerzielle Einführung von 5G-Diensten im Jahr 2020 festgelegt werden. 5G wird die Einführung neuer digitaler Wirtschafts- und Unternehmensmodelle erleichtern und grosse industrielle Veränderungen ermöglichen.

[Zusätzliche Informationen](#)

Stand der Gesetzgebungsarbeiten



Follow-up:

- Verordnung EU/2017/1953 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über die Internetanbindung in Kommunen, [ABI. L 286/1](#), am **4. November 2017** in Kraft getreten
- Verordnung EU/2017/920 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 in Bezug auf Vorschriften für Grosskunden-Roamingmärkte, [ABI. L 147/1](#), am **15. Juni 2017** in Kraft getreten

Richtlinie EU/2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, [ABI. L 321/36](#), am **20. Dezember 2018** in Kraft getreten. Frist für die Umsetzung ist der **21. Dezember 2020**.

Federführung in der Bundesverwaltung: Bundesamt für Kommunikation (BAKOM)

Mögliche Auswirkungen auf die Schweiz

Der neue Kodex für die elektronische Kommunikation ist seit Dezember 2018 in Kraft. Es gibt keine direkten Auswirkungen auf die Fernmeldedienste in der Schweiz, aber einige Themen (z.B. offenes Internet) werden auch in der am 22. März 2019 verabschiedeten Revision des Fernmeldegesetzes (FMG) behandelt. Der Kodex legt die Bedingungen für die Teilnahme am Gremium europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) für Drittstaaten fest. Nach den neuen Bestimmungen müssen die GEREK-Mitgliedstaaten ein Abkommen mit der EU abschliessen. Die EU macht eine solche bilaterale Vereinbarung jedoch vom Abschluss eines institutionellen Abkommens abhängig.

«Roam like at home»: Für die Einführung einer Preisregulierung für internationale Roamingdienste für Schweizer Mobilfunkanbieter muss eine Rechtsgrundlage geschaffen werden. Betroffen wären davon sowohl Grosshandels- wie auch Endkundenpreise der Schweizer Mobilfunkanbieter. Eine solche Rechtsgrundlage wurde im Rahmen der FMG-Revision verabschiedet. Es wäre nun möglich, Verhandlungen mit der EU zur Festlegung von Grosshandelspreisen in Betracht zu ziehen. Die Obergrenzen für die Endkundenpreise könnten in der Folge vom Bundesrat auf nationaler Ebene festgelegt werden. Die Aufnahme von allfälligen Verhandlungen hängen dabei vom Abschluss eines institutionellen Abkommens ab. Das weitere Vorgehen müsste dabei im Einklang mit der europapolitischen Strategie des Bundesrats stehen.

Die Stärkung von Konsumentenangelegenheiten, die Förderung des Wettbewerbs sowie Deregulierungen und administrative Vereinfachungen sind Kernanliegen der FMG-Revision. Einige der neuen Gesetzesvorschriften stärken die Stellung der Konsumentinnen und Konsumenten. Dazu gehören Massnahmen zur besseren Bekämpfung des unerwünschten Telemarketings (Werbeanrufe), aber auch ein Anspruch auf Beratung über technische Kinder- und Jugendschutzmassnahmen beim Abschluss von Internetabonnements. Transparenzvorschriften sollen Internetprovider dazu verpflichten, künftig öffentlich darüber zu orientieren, wenn sie bei der Datenübermittlung Unterschiede zwischen

verschiedenen Inhalten machen. Informieren müssen sie auch über die tatsächlich gemessene Qualität ihrer Dienste, wie etwa die Geschwindigkeit des Internetzugangs. Eine neue Bestimmung sieht vor, dass Netzbetreiber einen Anspruch auf Erschliessung des Gebäudezugangspunkts und auf Mitbenutzung der gebäudeinternen Fernmeldeinstallationen erhalten. Damit sollen grundsätzlich alle Anbieter die Möglichkeit haben, mit ihren Angeboten bis zur Kundschaft zu gelangen.

Die Frequenznutzung soll flexibler werden: Eine Konzession zur Nutzung des Funkspektrums wird nach dem revidierten FMG nur noch in Ausnahmefällen erforderlich sein. Zudem werden der Frequenzhandel und die gemeinsame Nutzung von Infrastrukturen für die Mobilkommunikation begünstigt. Weiter entfällt die generelle Meldepflicht für Fernmeldediensteanbieter. Künftig wird nur noch registriert, wer spezifische öffentliche Ressourcen nutzt: konzessionspflichtige Funkfrequenzen oder Adressierungselemente wie z. B. Blöcke von Telefonnummern. Das revidierte FMG sieht ausserdem eine spezifische gesetzliche Verankerung für die Domain-Namen vor, die in den Zuständigkeitsbereich des Bundes fallen. Das sind insbesondere die Domain-Namen mit den Endungen .ch und .swiss. Weiter wird eine gesetzliche Grundlage für die Sperrung von Websites mit verbotener Pornografie geschaffen und die Fernmeldediensteanbieter werden verpflichtet, Massnahmen zur Abwehr von Cyber-Angriffen zu treffen.

[Zusätzliche Informationen zum Fernmeldegesetz in der Schweiz](#)

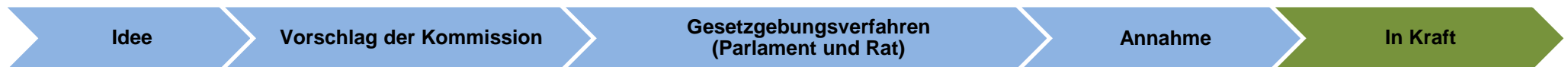
Massnahme 9b: Liberalisierung des 700-MHz-Bandes

Worum geht es?

Der [Beschluss über die Nutzung des Frequenzbands 470–790 MHz in der Union](#) zielt darauf ab, den Internetzugang zu verbessern und zur Entwicklung grenzüberschreitender Anwendungen beizutragen. Er sieht vor, dass dieses Band vor 2020 – mit einem Spielraum bis 2022 – vom Rundfunk auf den Mobilfunk übertragen wird. Das 700-MHz-Band soll für 4G, aber auch für das zukünftige 5G verwendet werden, das mehrere Bänder kombinieren dürfte. Im Text wird vorgeschlagen, das 700-MHz-Band (694–790 MHz) ab 2020 für drahtlose Breitbanddienste bereitzustellen. Die Mitgliedstaaten können die Verfügbarkeit des Bandes um zwei Jahre verschieben, wenn «gebührend gerechtfertigte Gründe» vorliegen, wie etwa ungelöste Probleme der grenzüberschreitenden Koordinierung, die Sicherstellung des technischen Übergangs grosser Teile der Bevölkerung zu fortgeschrittenen Rundfunkübertragungsstandards, die finanziellen Kosten des Übergangs, die die erwarteten Einnahmen übersteigen, und höhere Gewalt.

Die Vereinbarung sieht die Annahme und Veröffentlichung der nationalen Pläne vor dem 30. Juni 2018 vor und setzt die Frist für den Abschluss der Vereinbarungen der grenzüberschreitenden Frequenzkoordinierung auf Ende 2017 fest. Der Kompromiss sieht ausserdem vor, den privilegierten Zugang zu Frequenzen unterhalb 700 MHz (470–694 MHz), die derzeit von audiovisuellen Diensten genutzt werden, bis 2030 zu beschränken.

Stand der Gesetzgebungsarbeiten



Follow-up:

Beschluss UE/2017/899 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 über die Nutzung des Frequenzbands 470–790 MHz, [ABl. L 138/131](#), am **15. Juni 2017** in Kraft getreten

Federführung in der Bundesverwaltung: Bundesamt für Kommunikation (BAKOM)

Massnahme 9b: Liberalisierung des 700-MHz-Bandes

Mögliche Auswirkungen auf die Schweiz

Für die Schweiz stellt die koordinierte Liberalisierung des 700-MHz-Bandes in der EU kein Problem dar, da dieser Frequenzbereich in der Schweiz ab dem 1. Januar 2019, also vor der im EU-Vorschlag vorgesehenen Frist, nicht mehr für das Fernsehen genutzt werden wird.

Die Eidgenössische Kommunikationskommission (ComCom) hat neue Mobilfunkfrequenzen vergeben. Das Bundesamt für Kommunikation hat im Auftrag der ComCom eine breite Palette weiterer Mobilfunkfrequenzen (700 MHz, 1400 MHz und 3500 MHz) versteigert.

Anfang 2019 konnten die drei Mobilfunkbetreiber Salt, Sunrise und Swisscom im Rahmen einer Auktion eine breite Palette an neuen Frequenzen erwerben, welche Voraussetzung für die Entwicklung der schnellen Mobilfunktechnologie 5G sind.

[Zusätzliche Informationen über das 700-MHz-Band in der Schweiz](#)

Massnahme 10: Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste

Worum geht es?

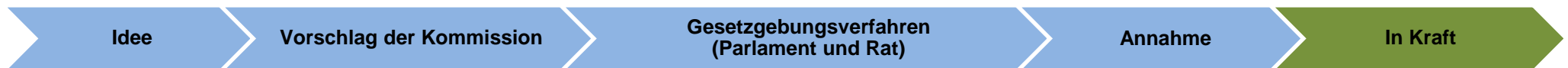
Im November 2018 billigte der Rat endgültig die Revision der [Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste \(AVMD-Richtlinie\)](#) und der [Richtlinie zur Harmonisierung der Mehrwertsteuervorschriften für elektronische Veröffentlichungen](#).

Mit der [AVMD-Richtlinie](#) werden Video-Sharing-Plattformen (wie in der Richtlinie definiert) erstmals Regeln unterworfen, die sicherstellen, dass die Zuschauerinnen und Zuschauer, insbesondere Minderjährige, besser **vor Gewalt verherrlichenden oder schädlichen Inhalten oder Hetze geschützt sind**. Die Websites von Zeitungen bleiben vom Geltungsbereich der Richtlinie ausgenommen. Die neuen Vorschriften sollen überdies für mehr kulturelle Vielfalt sorgen und europäische Inhalte fördern, denn künftig müssen Anbieter audiovisueller Mediendienste auf Abruf dafür sorgen, dass ihre **Kataloge einen Mindestanteil europäischer Werke von 30 Prozent** enthalten.

Durch die [Richtlinie zur Harmonisierung der Mehrwertsteuervorschriften für elektronische Veröffentlichungen](#) werden die geltenden Rechtsvorschriften angepasst, gemäss denen auf elektronische Veröffentlichungen (Online-Zeitungen und E-Books) nicht dieselben ermässigten Mehrwertsteuersätze angewendet werden können wie auf Zeitungen, Zeitschriften und «physische» Bücher.

[Zusätzliche Informationen](#)

Stand der Gesetzgebungsarbeiten



Follow-up:

Richtlinie EU/2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU über audiovisuelle Mediendienste, [ABl. L 303/69](#), in Kraft seit dem **28. November 2018**. Frist für die Umsetzung ist der **19. Dezember 2022**.

Federführung in der Bundesverwaltung: Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) und Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)

Massnahme 10: Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste

Mögliche Auswirkungen auf die Schweiz

Die Schweiz hat die Richtlinie über die audiovisuellen Mediendienste aus dem Jahr 2010 bisher nicht übernommen. Die Teilnahme am EU-Programm «Kreatives Europa» (MEDIA-Abkommen) setzt jedoch die Angleichung des schweizerischen Rechts an die Richtlinie voraus. Die Schweiz und die EU haben über die Modalitäten dieser allfälligen Angleichung diskutiert, welche Voraussetzung für die Teilnahme am europäischen Filmförderungsprogramm ist. Die Schweiz verfolgt die gesetzgeberischen Entwicklungen genau.

Im Bereich des Jugendschutzes ist im Rahmen des **Bundesgesetzes über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele** (JSFVG) eine teilweise Anpassung an die revidierte AVMD-RL vorgesehen. Das Gesetzgebungsprojekt unter der Federführung des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV) bezweckt in allgemeiner Weise die Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor beeinträchtigenden Inhalten beim Konsum von Filmen und Computerspielen. Der Entwurf weicht aber von der AVMD-RL insofern ab, als dass Abrufdienste mit Informations- und Nachrichtenbeiträgen durch das Jugendmedienschutzgesetz nicht erfasst sind. Die Vernehmlassung zum Bundesgesetz über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele hat am 15. März 2019 begonnen und dauerte bis zum 24. Juni 2019.

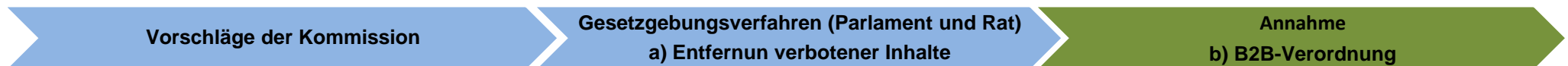
[Weitere Informationen zur Medienpolitik in der Schweiz](#)

Massnahme 11: Online-Plattformen und Online-Mittler

Worum geht es?

- a) **Entfernung verbotener Inhalte:** Das Europäische Parlament nahm am 17. April 2019 im Plenum einen [Gesetzesvorschlag gegen den Missbrauch von Internet-Hosting-Diensten für terroristische Zwecke](#) an. Die Online-Mittler, die von Nutzern hochgeladene Inhalte hosten (wie Facebook und YouTube) und ihre Dienste in der EU anbieten, müssen die betroffenen Inhalte **innerhalb einer Stunde** nach Erhalt eines Löschungsauftrags der zuständigen nationalen Behörden entfernen, um Radikalisierung zu bekämpfen. Sie sind jedoch **nicht generell verpflichtet**, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen **zu überwachen**. Auch müssen die Plattformen nicht aktiv nach illegalen Aktivitäten suchen. Unternehmen, die sich systematisch und dauerhaft nicht an das Gesetz halten, können mit bis zu vier Prozent ihres weltweiten Umsatzes bestraft werden. Das neue Parlament wird für die Verhandlungen mit dem Ministerrat über die endgültige Form der Gesetzgebung zuständig sein.
- b) **Beziehungen zwischen Plattformen und Unternehmen (B2B):** Das [Europäische Parlament nahm in seiner Plenarsitzung vom 17. April 2019](#) die [Verordnung über die Beziehungen zwischen Online-Plattformen und den Unternehmen, die sie nutzen](#), an (bekannt als B2B). Oberstes Ziel der Verordnung ist es, einen Rechtsrahmen zu schaffen, der in erster Linie gewerblichen Nutzern von Online-Vermittlungsdiensten **transparente** Geschäftsbedingungen bietet. Zudem sollen gewerblichen Nutzern bei Verstößen gegen die Geschäftsbedingungen wirksame **Rechtsmittel** zur Verfügung stehen.
- c) **«Fake News»:** Am 5. Dezember 2018 legte die Europäische Kommission ihren [Aktionsplan gegen Desinformation](#) vor, der auf weichen Regulierungsinstrumenten («soft regulation») und einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten basiert. Der Plan sieht zusätzliche Mittel für die strategische Kommunikation des Europäischen Auswärtigen Dienstes und eine Aufstockung des Budgets im Jahr 2019 vor. Im März 2019 wurde ein [Frühwarnsystem](#) eingerichtet. Die Plattformen werden zur Anwendung des [Verhaltenskodex](#) aufgefordert, der zu den von der Branche eingegangenen freiwilligen **Selbstverpflichtungen** zur Bekämpfung von Desinformation gehört. Die Unterzeichner des Kodex haben sich verpflichtet, genaue, messbare und konkrete Massnahmen zur Bekämpfung von Desinformation im Internet zu ergreifen.

Stand der Gesetzgebungsarbeiten



Follow-up:

- a) Verordnung über die Entfernung verbotener Inhalte, [Beschluss des Europäischen Parlaments in der Plenarsitzung vom 17. April 2019](#), in Erwartung des Standpunkts des Rates in erster Lesung.
- b) [Verordnung zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten](#), in Erwartung Veröffentlichung im Amtsblatt. Inkrafttreten **12 Monate** nach Veröffentlichung.

Die [Europäische Kommission](#) wird die im Aktionsplan vorgesehenen Massnahmen in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und dem Europäischen Parlament umsetzen (Veröffentlichung von Monatsberichten während des Wahlzeitraums).

Federführung in der Bundesverwaltung: Bundesamt für Kommunikation (BAKOM), Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO), Bundesamt für Justiz (BJ)

Mögliche Auswirkungen auf die Schweiz

Die Schweiz steht im Bereich der Online-Plattformen vor den **gleichen Herausforderungen wie die EU**. Ein **spezielles Gesetz für Online-Plattformen ist weder in der Schweiz** noch in der EU geplant. Derzeit werden jedoch mehrere Schweizer Gesetze revidiert, die die Verwaltung von Online-Plattformen gegenwärtig und auch künftig beeinflussen könnten (das verabschiedete, aber noch nicht in Kraft getretene Fernmeldegesetz, das Datenschutzgesetz, das Urheberrechtsgesetz).

Das BAKOM verfolgt diesbezüglich die Arbeiten und die Entwicklung in der EU. Der Bundesrat hat einen [Bericht über die Rahmenbedingungen der digitalen Wirtschaft](#) verabschiedet, der sich u.a. auch mit dem Thema «Sharing Economy» befasst.

Massnahme 11 a) Online-Plattformen und Online-Mittler: Entfernung verbotener Inhalte

Der Bund verfolgt aufmerksam die laufenden Arbeiten zum Gesetzesvorschlag gegen den Missbrauch von Internet-Hosting-Diensten für terroristische Zwecke. Der vorliegende **Verordnungsentwurf der EU steht im Einklang mit den Arbeiten, die in der Schweiz zur Terrorismusbekämpfung durchgeführt werden**. Entwurf des Bundesgesetzes über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus (PMT), Gesetzesänderungen zugunsten polizeilicher Massnahmen zu diesem Zweck. Die Bundesbehörden (fedpol) haben bei illegalen Inhalten einen besonderen Zugang zu bestimmten Plattformen (z.B. Status des «Trusted Flagger» bei YouTube). Sollen Online-Mittler, die von Nutzerinnen und Nutzern hochgeladene Inhalte (wie Facebook oder YouTube) hosten und ihre Dienste in der Schweiz anbieten, ebenfalls illegale Inhalte entfernen? Nein, diese Unternehmen haben ihre Daten nicht in der Schweiz. Die Löschung verbotener Inhalte durch die Unternehmen basiert somit auf Freiwilligkeit und gestützt auf Verstösse gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Bei YouTube klappt dies sehr schnell (wenige Stunden).

Massnahme 11 c) «Fake News»

Das Fernmeldegesetz wurde bereits revidiert. Die Revision hat auf Social Media keine weiteren Auswirkungen.

Der Bundesrat hat in seinem zweiten **Social-Media-Bericht «Rechtliche Basis für Social Media: Erneute Standortbestimmung»** vom 10. Mai 2017 die Situation betreffend «Fake News», «Social Bots» und Desinformation dargestellt.

In der Bundesverwaltung werden zurzeit von verschiedensten Amtsstellen (u. a. BAKOM und BK) unterschiedliche Überlegungen dazu angestellt und untereinander koordiniert, wie auf diesen Themenkomplex reagiert werden könnte.

Massnahme 12: Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation

Worum geht es?

Der Vorschlag für eine [Verordnung über die Achtung des Privatlebens und den Schutz personenbezogener Daten in der elektronischen Kommunikation und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/58/EG](#) (sogenannte Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation) zielt darauf ab, das Regelwerk zur elektronischen Kommunikation an die technologischen Entwicklungen und neuen Datenschutzvorschriften anzupassen. Durch die Verbesserung des Nutzerschutzes und die Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs zwischen den Marktakteuren würden das Vertrauen in die digitalen Dienste und deren Sicherheit gestärkt. Die vorgesehenen Bestimmungen regeln den Umgang der elektronischen Kommunikation durch natürliche und juristische Personen, die Maschine-Maschine-Kommunikation und die Einstellungen zur Privatsphäre in den Internet-Browsern.

Am 15. Februar 2019 wurde eine neue Fassung [veröffentlicht](#), um die Diskussionen im Rat wieder in Gang zu bringen. Durch die Verordnung werden die über offene Netze übermittelten Daten im Internet der Dinge (IoT) geschützt und eine «zusätzliche» Verarbeitung von Geolokalisierungsdaten mit anonymisierten Ergebnissen möglich. Ausserdem werden die Webbrowser «ermutigt», die Erstellung von Cookie-Whitelists zu erleichtern, um die durch die aktuellen Banner verursachte «Zustimmungsmüdigkeit» zu vermeiden. Im neuen Arbeitsdokument werden einige Konzepte in Bezug auf den Kodex für elektronische Kommunikation und die [Datenschutz-Grundverordnung](#) erläutert.

[Zusätzliche Informationen](#)

Stand der Gesetzgebungsarbeiten



Follow-up:

- Die Verordnung vom 10. Januar 2017 über Privatsphäre und elektronische Kommunikation ([COM\(2017\) 0010](#)) [wartet auf die erste Lesung im Europäischen Parlament und eine Stellungnahme des Rates](#). Die Europäische Kommission hatte auf eine Umsetzung im Mai 2018 gehofft, gleichzeitig mit der Datenschutz-Grundverordnung, was sich als unmöglich erwies. Das Europäische Parlament nahm seinen Bericht im Herbst 2017 an. Dieser geht beim Schutz der Vertraulichkeit der elektronischen Kommunikation weiter als jener der europäischen Exekutive. Insbesondere kann die Zustimmung der Nutzerinnen und Nutzer zur Verarbeitung ihrer Daten keine Voraussetzung für den Zugang zu Online-Diensten sein.
- Die rumänische Präsidentschaft strebt bis Juni 2019 eine politische Einigung im Rat an. Fehlt eine grundsätzliche politische Einigung («allgemeiner Ansatz»), wird es nicht möglich sein, in dieser Legislaturperiode mit dem derzeitigen Europäischen Parlament eine endgültige Einigung auszuhandeln, obwohl dieses seit mehr als einem Jahr seinen Standpunkt verabschiedet hat.

Mögliche Auswirkungen auf die Schweiz

Die Verordnung befindet sich derzeit in der Prüfungsphase zur Annahme bei den europäischen Institutionen. **Es ist daher verfrüht, mögliche Auswirkungen auf die Schweiz abzuschätzen.**

Der Verordnungsentwurf betrifft hauptsächlich den Datenschutz im Bereich der Telekommunikation beziehungsweise im digitalen Umfeld. Er ist nicht Teil des Schengen-Besitzstands, zu dessen Übernahme sich die Schweiz verpflichtet hat. Die Schweiz ist daher nicht daran gebunden. Soweit es sich um personenbezogene Daten handelt, ist der **Inhalt der elektronischen Kommunikation grundsätzlich durch das DSG geschützt, das ein allgemeines Gesetz ist. Es können auch andere spezifische Rechtsvorschriften, wie beispielsweise jene im Fernmeldebereich, gleichzeitig oder sogar ausschliesslich gelten.**

Die Schweiz hat Einsitz im Datenschutzausschuss des **Europarates**, der Arbeiten zur Modernisierung des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten durchgeführt hat. Sie nimmt zudem in den unter den Schengen-Besitzstand fallenden Bereichen an den Sitzungen der **DAPIX-Expertengruppe des Ministerrates** teil, die mit der Untersuchung der neuen EU-Datenschutzvorschriften im Bereich der justiziellen und polizeilichen Zusammenarbeit (Richtlinie 2016/680) beauftragt ist. Diese Richtlinie wurde in der Schweiz durch das [Gesetz vom 28. September 2018 zur Umsetzung der Richtlinie \(EU\) 2016/680](#) (AS 2009 625) umgesetzt, das am 1. März 2019 in Kraft trat. Die Schweiz ist derzeit dabei, eine [Totalrevision des DSG](#) durchzuführen. Der Revisionsentwurf wird voraussichtlich im Herbst 2019 vom Nationalrat (Erstrat) geprüft.

Momentan besteht kein Handlungsbedarf seitens des Bundes.

Massnahme 13a: Public-private-Partnership für Cybersicherheit

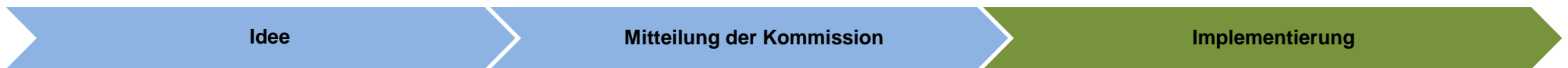
Worum geht es?

Am 5. Juli 2016 gründeten die Kommission und die *European Cyber Security Organisation* (ESCO) eine öffentlich-private Partnerschaft (Public-private-Partnership, PPP) für Cybersicherheit auf dem Gebiet der Technologien und Lösungen für die Online-Netzicherheit.

Aktuell (Stand Mai 2019) setzt sich die ESCO aus 250 Organisationen aus 29 Ländern zusammen. Vertreten sind Grossfirmen (56), Hochschulen (69), KMU (55), Verbände (26), Vertretungen der Regionen (9) und Behörden (21). Aus der Schweiz beteiligen sich aktuell fünf Firmen, die Beteiligung steht Schweizer Organisationen uneingeschränkt offen. Die ESCO hat sechs Arbeitsgruppen eingesetzt zu den Themen Standardisation, certification, labelling and supply chain management; Market deployment, investments and international collaboration; Sectoral demand; Support to SMEs and Regions; Education, training, awareness and cyber ranges und Strategic research & innovation agenda (SRIA) and cyber technologies.

[Zusätzliche Informationen](#)

Stand der Gesetzgebungsarbeiten



Federführung in der Bundesverwaltung: Informatiksteuerungsorgan des Bundes (ISB)

Mögliche Auswirkungen auf die Schweiz

Die Ergebnisse der von der Kommission angekündigten Überprüfung werden für die Schweiz wichtig sein und müssen analysiert werden, um über mögliche Massnahmen zu entscheiden. Die Schweiz begrüsst die Schaffung der **auf einer vertraglichen Vereinbarung gründenden öffentlich-privaten Partnerschaft zur Cybersicherheit** und eine mögliche Beteiligung von Schweizer Unternehmen an der ESCO sowie den Informationsaustausch auf technischer Ebene.

Eine direkte Beteiligung von Bundesämtern an der ESCO ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen. Es wird aber im Rahmen der Umsetzung der Massnahme 3 der Strategie zum Schutz der Schweiz vor Cyber-Risiken (NCS) «Schaffung von günstigen Rahmenbedingungen für eine innovative IKT-Sicherheitswirtschaft in der Schweiz» geprüft, welche Formen der Zusammenarbeit mit der ESCO für die Schweiz sinnvoll sind.

Massnahme 13b: Netzwerk- und Informationssicherheit

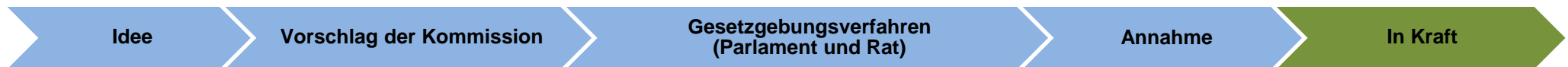
Worum geht es?

Die [Richtlinie über Massnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union](#) (NIS-Richtlinie) von 2016 definiert die Sektoren, in denen die Betreiber wesentlicher Dienste (z.B. Energie, Verkehr) gravierende Sicherheitsvorfälle nationalen Behörden melden müssen. Gewisse Anbieter digitaler Dienste (Online-Handel, Suchmaschinen und Cloud-Service-Provider) werden sich ausserdem den neuen Sicherheitsanforderungen und Meldepflichten anpassen müssen, obschon die Vorgaben für diese Anbieter weniger streng sein werden.

Am 13. September 2017 wurde ein [Bericht der Kommission über die Bewertung der Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit \(ENISA\)](#) veröffentlicht, in dem vorgeschlagen wird, die ENISA zu reformieren und ihr ein ständiges Mandat zu erteilen, das auf den wesentlichen Stärken der Agentur und auf den neuen vorrangigen Massnahmenbereichen, z. B. im Bereich der Cybersicherheitszertifizierung, aufbaut. Dieses neue Mandat sollte der veränderten Wirklichkeit Rechnung tragen und die Agentur befähigen, die EU künftig angemessen zu unterstützen.

[Zusätzliche Informationen](#)

Stand der Gesetzgebungsarbeiten



Follow-up:

Richtlinie EU/2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juli 2016 über Netzwerk- und Informationssicherheit in der Union, [ABl. L 194/1](#), in Kraft seit dem **10. Mai 2018**

Federführung in der Bundesverwaltung: Informatiksteuerungsorgan des Bundes (ISB)

Mögliche Auswirkungen auf die Schweiz

Die NIS-Richtlinie hätte bis Mitte 2018 von den EU-Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden sollen. Viele Mitgliedstaaten sind im Rechtssetzungsprozess jedoch in Verzug.

Die Schweiz hat keine Verpflichtung, dass Schweizer Recht an die NIS-Richtlinie der EU anzupassen. Die Schweiz verfolgt allerdings die gleichen Ziele und erfüllt bereits einige der wichtigsten Forderungen der Richtlinie. 1) Wir verfügen über eine nationale Strategie zum Schutz vor Cyber-Risiken (NCS). 2) Wir haben ein *Computer Emergency Response Team* (CERT). 3) Wir haben die kritischen Sektoren und Teilsektoren identifiziert. Die grösste Herausforderung für die Schweiz besteht in der durch die NIS-Richtlinie

vorgesehenen Einführung einer **Meldepflicht für Cyber-Vorfälle**. Eine solche Meldepflicht kennt die Schweiz bisher nicht (mit Ausnahme einiger sektorspezifischer Regulierungen, z.B. im Bereich der Nuklearsicherheit).

In der Neuauflage der NCS für die Jahre 2018–2022 ist eine Massnahme vorgesehen, um die **Einführung einer solchen Meldepflicht zu prüfen**. Da die Umsetzung einer Meldepflicht für Cyber-Vorfälle auch für viele EU-Mitgliedstaaten schwierig ist, besteht nur ein geringes Risiko, dass die Schweiz in dieser Hinsicht in Rückstand gerät. Die Entwicklungen in der EU sind aber weiterhin gut zu beobachten, auch weil sich daraus Rückschlüsse über das Potenzial und die Schwächen von Meldepflichten ziehen lassen.

Säule III: Bestmögliche Ausschöpfung des Wachstumspotenzials der digitalen Wirtschaft

Massnahme 14a: Digitalisierung der Industrie

Worum geht es?

In der [Mitteilung «Digitalisierung der europäischen Industrie – Die Chancen des digitalen Binnenmarkts in vollem Umfang nutzen»](#) (COM(2016) 180 final) vom 19. April 2016 werden die Koordinierung der bestehenden nationalen und regionalen Initiativen, eine bessere Nutzung der vorhandenen Investitionsmittel, die Förderung der Entwicklung des Internets der Dinge durch grosse Pilotprojekte und Investitionen in Höhe von 500 Millionen Euro über einen Zeitraum von fünf Jahren in ein unionsweites Netz von Technologie-Exzellenzzentren (*Digital Innovation Hubs*) vorgeschlagen.

[Zusätzliche Informationen](#)

Stand der Gesetzgebungsarbeiten



Follow-up:

Die Europäische Kommission arbeitet mit den Mitgliedstaaten und der Industrie an der Umsetzung ihrer Strategie. Am 21. November 2017 trafen sich hochrangige Gruppen mit Vertreterinnen und Vertretern der Mitgliedstaaten und der Industrie, um künftige Schritte zur Digitalisierung der europäischen Industrie zu erörtern. Die Arbeitsgruppen befassten sich mit digitaler Innovation, Investitionen und Kompetenzen sowie öffentlich-privaten Partnerschaften.

Federführung in der Bundesverwaltung: Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO), Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) (Massnahme 14b)

Mögliche Auswirkungen auf die Schweiz

Die Massnahmen in der EU scheinen kaum Auswirkungen auf die Schweiz zu haben.

Vorstellbar sind mögliche positive Auswirkungen für Schweizer Unternehmen und Institutionen, die (als Zulieferer) von den geplanten *Digital Innovation Hubs* direkt oder indirekt profitieren oder sich an den Pilotprojekten beteiligen könnten.

Angesichts der Herausforderungen der Digitalisierung hat der **Bundesrat einen Aktionsplan lanciert, der verschiedene Massnahmen für Forschung und Innovation umfasst**. Dazu gehört eine Reihe von interdisziplinären nationalen Forschungsprogrammen (NFP) zum Thema «Digitaler Wandel von Wirtschaft und Gesellschaft». An den Hochschulen ist geplant, die Kompetenzen durch die Schaffung neuer nationaler Forschungsschwerpunkte zur Digitalisierung und zusätzlicher Lehrstühle im ETH-Bereich zu

stärken. Der Übergang zur Industrie 4.0 wird auch durch ein von Innosuisse lanciertes Impulsprogramm zu «Fertigungstechnologien» und den Aufbau eines nationalen Netzwerks von Technologietransferzentren in diesem Bereich unterstützt.

Im Rahmen der Innovationsförderung unterstützt und beschleunigt der Bundesrat Innovationsprozesse, indem er Unternehmen mit Forschungseinrichtungen durch Innovationsprojekte nach dem Bottom-up-Ansatz verbindet. Ziel ist es, das Innovationspotenzial der KMU besser zu nutzen. Auch der Wissens- und Technologietransfer zwischen Hochschulen, Wirtschaft und Gesellschaft wird gefördert.

Massnahme 14b: Europäische Cloud-Initiative

Worum geht es?

Die EU will das Wachstumspotenzial der digitalen Wirtschaft durch Initiativen zu Open-Cloud-Computing (M14a) und Datenverkehr (M14b) fördern. Die Mitteilung «[Europäische Cloud-Initiative](#)» vom 19. April 2016 (COM (2016) 178 final) soll den Austausch und die Speicherung wissenschaftlicher Daten erleichtern sowie der mangelnden Interoperabilität und Fragmentierung digitaler Infrastrukturen entgegenwirken. Ziel ist es, mit einer Hochleistungsinfrastruktur ([IKT](#)) eine «europäische Cloud» zu schaffen. Die Gesamtkosten für die Umsetzung der Initiative werden auf 6,7 Milliarden Euro geschätzt, die aus privaten und öffentlichen Investitionen (Horizont 2020 und Mitgliedstaaten) über einen Zeitraum von fünf Jahren stammen werden. Das Europäische Parlament hat in einer Entschliessung vom 16. Februar 2017 eine angemessene Finanzierung gefordert.

In der im April 2016 ins Leben gerufenen Europäischen Cloud-Initiative werden zwei Massnahmen vorgeschlagen: 1) die Entwicklung der *European Open Science Cloud* (EOSC), 2) unterstützt durch die Europäische Dateninfrastruktur (*European Data Infrastructure*, EDI). Über die EOSC sollen europäische Forscherinnen und Forscher Zugang zu in Europa angesiedelten Rechen-, Speicher- und Analysekapazitäten erhalten. Mit der EOSC soll eine offene Plattform zum Austausch von Forschungsdaten aufgebaut werden, die zukünftig Forscherinnen und Forscher in ganz Europa verbindet. Dadurch soll auch der offene Austausch von wissenschaftlichen Daten erleichtert und vorangetrieben werden. Die EOSC soll eine offene und sichere virtuelle Umgebung schaffen, in der wissenschaftliche Daten gespeichert, verwaltet und ausgewertet werden können. Hierfür sollen bestehende E-Infrastrukturen fach- und länderübergreifend zusammengeführt und auf einen erstklassigen Standard gebracht werden (*Federation of Existing Infrastructures*) (siehe **Massnahme 14d: EuroHPC**).

Das EOSC-Portal wurde im Januar 2019 gestartet. Die Governance wird seit Ende 2018 von drei Gremien getragen: dem Executive Board, dem EOSC-Board und dem Stakeholder-Forum. Das Executive Board setzt sich aus 15 von der Europäische Kommission ausgewählten Fachleuten zusammen. Es hat die Aufgabe, die Umsetzung und Rechenschaftspflicht sicherzustellen. Das EOSC-Board besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Europäische Kommission sowie der Mitgliedstaaten und den assoziierten Ländern. Ihre Aufgabe besteht darin, eine wirksame Überwachung der EOSC-Umsetzung sicherzustellen. Das Stakeholder-Forum, das aus Vertreterinnen und Vertretern eines breiteren Spektrums von Akteuren besteht, soll vorwiegend mit Empfehlungen zur Realisierung der EOSC beitragen.

[Weitere Informationen](#)

Stand der Gesetzgebungsarbeiten



Federführung in der Bundesverwaltung: Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)

Massnahme 14b: Europäische Cloud-Initiative

Mögliche Auswirkungen auf die Schweiz

Für die Schweiz ist es wichtig, sich **mit Blick auf die Entwicklungen in Europa strategisch zu positionieren**. Das SBFI vertritt die Interessen der Schweiz im EOOSC-Board. Vertreterinnen und Vertreter von verschiedenen Schweizer Institutionen nehmen an den verschiedenen EOOSC-Arbeitsgruppen teil.

Momentan besteht kein Handlungsbedarf seitens der Schweiz.

Massnahme 14c: Datenwirtschaft

Worum geht es?

- a) Die [Verordnung über einen Rahmen für den freien Verkehr nicht personenbezogener Daten in der Europäischen Union](#) schafft einen Rechtsrahmen für den freien Verkehr nicht personenbezogener Daten in der EU, eine Grundlage für die Entwicklung der Datenwirtschaft und die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie. Die Verordnung **untersagt somit ungerechtfertigte Datenlokalisierungen**, ausser aus Gründen der «öffentlichen Sicherheit». Sie gewährleistet den grenzüberschreitenden Zugang zu Daten für die zuständigen Behörden, ermutigt die Industrie, die Übertragbarkeit dieser Daten zu fördern, und befasst sich kurz mit der Sicherheit. Die Verordnung regelt auch den Zugang der Behörden zu Daten für regulatorische Kontrollzwecke und die Portabilität von Daten.
- b) Das Europäische Parlament nahm am 4. April 2019 im Plenum die [Richtlinie über offene Daten und Informationen des öffentlichen Sektors](#) an. Die überarbeitete Richtlinie soll die Verfügbarkeit und innovative Nutzung öffentlicher und öffentlich finanzierter Daten verbessern (**siehe ergänzende Massnahme ISP**).

[Zusätzliche Informationen](#)

Stand der Gesetzgebungsarbeiten



Follow-up:

- a) Verordnung EU/2018/1807 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 über einen Rahmen für den freien Verkehr nicht personenbezogener Daten in der EU, [ABI. L 305/59](#), gilt sechs Monate nach Veröffentlichung im Amtsblatt (**14. Mai 2019**) unmittelbar in allen Mitgliedstaaten
- b) [Vom Parlament am 4. April 2019 im Plenum formell angenommen](#), in Erwartung der formellen Annahme durch den Rat. **Zweijährige** Umsetzungsfrist.

Federführung in der Bundesverwaltung: Bundesamt für Justiz (BJ); Bundesamt für Kommunikation (BAKOM); Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO), Bundesamt für Statistik (BFS)

Massnahme 14c: Datenwirtschaft

Mögliche Auswirkungen auf die Schweiz

Der Bundesrat hat die Regelungen zur Weiterverwendung von personenbezogenen, technischen und anonymisierten Daten in der Schweiz, der EU und vergleichbaren Ländern analysiert und eine Liste von Massnahmen erstellt, die im Rahmen einer im Frühjahr 2018 veröffentlichten [«Strategie für offene Verwaltungsdaten»](#) (Open Government Data-Strategie, OGD) zu ergreifen sind.

Auf der Grundlage dieses Berichts verabschiedete er eine Reihe weiterer Massnahmen für eine zukunftsorientierte Schweizer Datenpolitik. Im Fokus stehen der **freie Zugang zu Datenbeständen** (Open Data bzw. Open Government Data, OGD) sowie die Datenportabilität. Offene Behördendaten sind eine der Säulen einer Datenpolitik in der Schweiz. Mit der OGD-Strategie will der Bundesrat **Behördendaten für die kostenlose Weiterverwendung zur Verfügung stellen, die Transparenz der Verwaltungstätigkeiten fördern und die Effizienz der internen Verwaltung erhöhen.**

Massnahme 14d: Europäische Hochleistungsrecheninfrastruktur

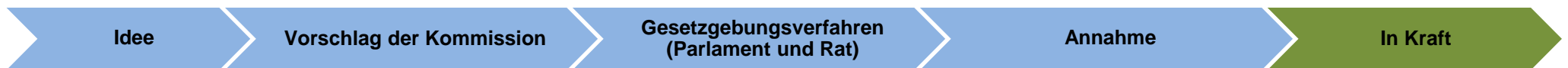
Worum geht es?

Die [Verordnung zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen](#) ist Teil der Bemühungen Europas, im Bereich des Hochleistungsrechnens mit seinen Konkurrenten mithalten zu können. Das Gemeinsame Unternehmen sollte spätestens Anfang 2019 eingerichtet werden und seine Arbeit aufnehmen, um das Ziel zu erreichen, die Union bis 2020 mit zusätzlichen Hochleistungsrechnerauszustatten und die Technologien und Anwendungen zu entwickeln, die erforderlich sind, um bis circa 2022/2023 Fähigkeiten auf Exa-Niveau (d.h. Hochleistungsrechner die in der Lage sind 10^{18} Rechengänge pro Sekunde zu bewältigen) zu erreichen und gleichzeitig ein wettbewerbsfähiges Innovationsökosystem für das europäische High-Performance-Computing (HPC) zu fördern. Die Idee ist, gemeinsam Hochleistungsrechner zu beschaffen, aber auch in die Grundlagenforschung zu investieren (z. B. leistungsfähigere oder energieeffizientere Mikroprozessoren).

Derzeit beteiligen sich 29 Länder am europäischen gemeinsamen Unternehmen [EuroHPC](#): Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Schweiz (seit März 2019), Tschechien, die Türkei, Ungarn und Zypern.

[Zusätzliche Informationen](#)

Stand der Gesetzgebungsarbeiten



Follow-up:

Verordnung EU/2018/1488 des Rates vom 28. September 2018 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen, [ABl. L 252](#), seit dem **8. Oktober 2018** in Kraft

Federführung in der Bundesverwaltung: Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)

Mögliche Auswirkungen auf die Schweiz

Da die Schweiz am Programm Horizon 2020 beteiligt ist, hat das SBFI auf Antrag des ETH-Rats die **Europäische Erklärung zum Hochleistungsrechnen (EuroHPC)** im Oktober 2017 unterzeichnet. Die EuroHPC-Erklärung ist eine unverbindliche Absichtserklärung zur Zusammenarbeit bei der Planung von Hochleistungsrechnern und Dateninfrastrukturen auf europäischer Ebene. Damit kann die Schweiz bei den Projektvorbereitungsarbeiten mitwirken.

Am 15. März 2019 übermittelte die Schweiz der EU **ihre Beitrittserklärung zu EuroHPC** und wurde damit Mitglied des europäischen Gemeinsamen Unternehmens. Die erste EuroHPC-Ausschreibung für die Beschaffung von Supercomputern wurde am 21. Januar 2019 veröffentlicht, und die und die Evaluationsergebnisse wurden anfangs Juni 2019 [publiziert](#). Die ETH Zürich beteilig sich an der Beschaffung des [LUMI Supercomputers](#) in Finnland.

Die Beteiligung der Schweiz an der EuroHPC ist von **grosser Bedeutung, um die gute Position der Schweiz im HPC-Bereich zu sichern und weiter auszubauen**. Dies wird es auch ermöglichen, eine aktive Rolle bei der Entwicklung einer ehrgeizigen europäischen Forschungsagenda im Hinblick auf einen erwarteten «Quantensprung» auf diesem Gebiet zu spielen.

Das Centro Svizzero di Calcolo Scientifico (CSCS) in Lugano ist das Hochleistungsrechenzentrum der Schweiz und Teil der ETH Zürich. Die Hochleistungsrechner des CSCS stehen für Forschungsprojekte und Mandate von nationalem Interesse zur Verfügung wie die Wettervorhersage von Meteo Schweiz. Seit 2013 zählt der **Rechner «Piz Daint»** zu den leistungsfähigsten Rechnern der Welt und ist seit 2017, nach einem umfangreichen Hardware-Upgrade, de facto auch **der leistungsstärkste Rechner in Europa**. Die Schweiz ist im Weiteren eines der fünf führenden Mitglieder der seit zehn Jahren bestehenden europäischen PRACE-Partnerschaft (Partnership for Advanced Computing in Europe). Diese Beteiligung wiederum ist für Schweizer Forschende von Vorteil: Durch die Teilnahme des CSCS an PRACE erhalten sie Zugang zu verschiedenen anderen europäischen Grossrechnern mit unterschiedlichen Konfigurationen und Architekturen.

Aktion 15a: Normungspolitik

Worum geht es?

Mit der Mitteilung «[Europäische Normen für das 21. Jahrhundert](#)» (COM(2016) 358 final) vom 1. Juni 2016 wurde eine gemeinsame Normungsinitiative ([Joint Initiative for Standardisation](#)) ins Leben gerufen, die alle Beteiligten zusammenbringt, um die strategischen Entscheidungen der EU mit den Unterzeichnern umzusetzen und den Normungsprozess bis Ende 2019 zu modernisieren und zu beschleunigen. Diese Initiative bringt europäische Organisationen und nationale Normungsgremien, Industrie, KMU, Konsumentenorganisationen, Gewerkschaften, Umweltschutzverbände, Mitgliedstaaten (EU + EFTA, einschliesslich der Schweiz) und die Europäische Kommission zusammen. Normen, deren Anwendung freiwillig ist und die in erster Linie von der Industrie entwickelt werden, sind wichtig für die soziale Entwicklung und die Regulierung und müssen an die digitale Revolution angepasst werden.

[Zusätzliche Informationen](#)

Stand der Gesetzgebungsarbeiten



Federführung in der Bundesverwaltung: Bundesamt für Kommunikation (BAKOM)

Mögliche Auswirkungen auf die Schweiz

Im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens, wo die Tendenz festgestellt wird, die Normenwahl zu zentralisieren und die Mitgliedstaaten zur Normenanwendung zu verpflichten, könnte die Identifizierung von speziellen Bedürfnissen und Beschaffungen von lokalen Behörden für ein dezentralisiertes Land wie die Schweiz schwieriger werden. Diese Tendenz ist inzwischen weniger offensichtlich.

Die Schweiz ist gut in die EU-Arbeitsgruppen integriert und hat Interesse daran, diese enge Zusammenarbeit weiterzuführen. Sie will damit die Risiken und die Kosten minimieren sowie die Qualität und die Geschwindigkeit der Weiterentwicklung der erforderlichen Massnahmen in der Schweiz verbessern.

Die Schweiz nimmt an der [European Multistakeholder Platform on ICT Standardisation \(MSP\)](#) teil, einer Plattform zum Informationsaustausch zwischen Kommission, Mitgliedstaaten, der Normungsgemeinschaft und der Zivilgesellschaft. Zusätzlich ist sie auch in anerkannten internationalen Normungsorganisationen präsent – ISO/OSI, EIC/IEC, ITU/ITU auf globaler Ebene und CEN, CENELEC, ETSI auf europäischer Ebene –, wo sie die Interessen der Behörden und der Industrie indirekt vertritt. Angesichts des Umfangs der Arbeiten der MSP findet auf Schweizer Ebene eine Diskussion zwischen den verschiedenen betroffenen Ämtern statt, um die für die schweizerische Koordination zuständige Stelle und die Verteilung der Folgearbeiten zu bestimmen.

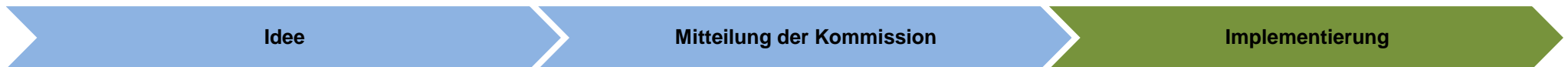
Massnahme 15b: Interoperabilität

Worum geht es?

Am 23. März 2017 wurden die Mitteilung «[Europäischer Interoperabilitätsrahmen – Umsetzungsstrategie](#)» (COM (2017) 134 final) und ein [Aktionsplan](#) (COM (2017) 134 final) mit Prioritäten zur Unterstützung der Umsetzung des Europäischen Interoperabilitätsrahmens von 2016 bis 2020 angenommen. Der neue Rahmen umfasst insgesamt 47 Empfehlungen, bei denen der Schwerpunkt auf Offenheit und Informationsmanagement, Datenübertragbarkeit, Interoperabilitätsgovernance und integrierte Dienstleistungserbringung liegt. Ziel ist die Gewährleistung eines einheitlichen Interoperabilitätsrahmens in der EU betreffend den Austausch zwischen den europäischen öffentlichen Verwaltungen sowie die Interaktionen zwischen diesen Verwaltungen und den Bürgerinnen und Bürgern einerseits und den Unternehmen andererseits.

[Zusätzliche Informationen](#)

Stand der Gesetzgebungsarbeiten



Federführung in der Bundesverwaltung: Informatiksteuerungsorgan des Bundes (ISB)

Mögliche Auswirkungen auf die Schweiz

Die Hauptidee mit den vier Interoperabilitätsschichten (rechtlich, organisatorisch, semantisch und technisch) kann gut auch in der Schweiz übernommen werden. Die technische Interoperabilität wird durch die Umsetzung relevanter Normen gewährleistet. Das Sicherheitsproblem bleibt jedoch bestehen. Die Richtlinie «Security by design» wird nicht konsequent umgesetzt. **Im Rahmen der jährlichen Überprüfung der E-Government-Strategie der Schweiz wird auch die Interoperabilität berücksichtigt.**

Mit der Unterzeichnung der Erklärung von Tallinn durch die Schweiz im Herbst 2017 hat sich der Bund verpflichtet, die in den fünf Prinzipien definierten Bedingungen, darunter Interoperabilität und das Once-Only-Prinzip, zu erfüllen. Die für 2020 geplante Erneuerung der E-Government-Strategie der Schweiz in Zusammenarbeit mit den Kantonen und Gemeinden (d.h. allen drei institutionellen Ebenen) wird diesen Verpflichtungen Rechnung tragen. Die aktive Mitarbeit des ISB in der Lenkungsgruppe *Action Plan Steering Board* mit der EU und EFTA unterstreicht die Bedeutung dieser Massnahme für die Schweiz.

Massnahme 16a: E-Government

Worum geht es?

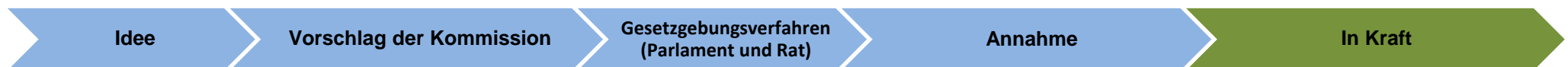
Die [Verordnung über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten](#) hat drei Ziele: (1) den zusätzlichen Verwaltungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen, die unter Einhaltung aller nationalen Vorschriften und Verfahren ihre Binnenmarktrechte ausüben oder ausüben wollen (einschliesslich der Freizügigkeit der Bürger), zu verringern, (2) Diskriminierung zu verhindern und (3) das Funktionieren des Binnenmarktes mit Blick auf die Bereitstellung von Informationen, Verfahren sowie Hilfs- und Problemlösungsdiensten sicherzustellen.

Durch die vorliegende Verordnung sollte ein **einheitliches digitales Zugangsportale** geschaffen werden, das Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen in die Lage versetzen soll, Informationen über die Vorschriften und Anforderungen einzuholen, die sie aufgrund des nationalen und/oder des Unionsrechts einhalten müssen. Das Zugangstor könnte einen Beitrag zu transparenteren Vorschriften und Regelungen in verschiedenen Wirtschafts- und Lebensbereichen wie Reisen, Ruhestand, Bildung, Beschäftigung, Gesundheit, Konsumentenschutz und Familienrechte leisten. Ausserdem könnte es dazu beitragen, das Vertrauen der Konsumentinnen und Konsumenten zu stärken, Wissenslücken in den Bereichen Konsumentenschutz und Binnenmarktvorschriften zu überwinden und die Konformitätskosten für Unternehmen zu senken.

Mit dem [EU-E-Government-Aktionsplan 2016–2020](#) (COM(2016) 179 final) vom 19. April 2016 führt die Europäische Kommission Grundsätze ein, die von den Mitgliedstaaten in ihren nationalen Strategien beachtet werden sollten, um so die Kohärenz zwischen den verschiedenen nationalen Strategien zu fördern.

[Zusätzliche Informationen](#)

Stand der Gesetzgebungsarbeiten



Follow-up:

Verordnung EU/2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten, [ABl. L 295/1](#), in Kraft seit dem **28. November 2018**

Federführung in der Bundesverwaltung: Informatiksteuerungsorgan des Bundes (ISB)

Massnahme 16a: E-Government

Mögliche Auswirkungen auf die Schweiz

Mit der Unterzeichnung der Erklärung von Tallinn durch die Schweiz im Herbst 2017 hat sich der Bund verpflichtet, die Umsetzung der fünf Prinzipien (digital-by-default, once-only, trustworthiness and security, openness and transparency, interoperability by default) zu erfüllen. Die Prinzipien **Interoperabilität und «Once-only»**, bilden zwei wichtige Säulen der künftigen E-Government-Strategie. **Die für 2020 geplante Erneuerung der E-Government-Strategie der Schweiz** in Zusammenarbeit mit den Kantonen und Gemeinden (d. h. allen drei institutionellen Ebenen) wird diesen Verpflichtungen Rechnung tragen. Die aktive Mitarbeit der UPIC in der Lenkungsgruppe *Action Plan Steering Board* mit der EU und EFTA unterstreicht die Bedeutung dieser Massnahme für die Schweiz.

Update zur E-Government-Strategie und Rahmenvereinbarung:

Der E-Government-Steuerungsausschuss hat den Entwurf der **E-Government-Strategie Schweiz 2020–2023** des Planungsausschusses gutgeheissen und diesen für die Konsultation bei Bund, Kantonen und Gemeinden freigegeben. Er hat auch die öffentlich-rechtlichen Rahmenvereinbarung über die E-Government-Zusammenarbeit in der Schweiz für das Jahr 2020 freigegeben.

Massnahme 16b: Digitale Kompetenzen

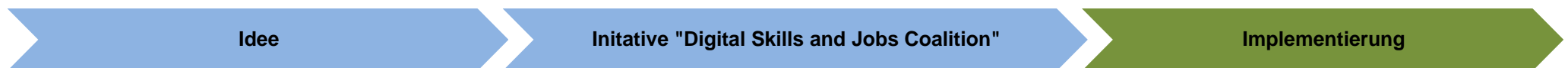
Worum geht es?

Aufgrund der Digitalisierung der Wirtschaft und der Gesellschaft müssen die Bürgerinnen und Bürger die nötigen Kompetenzen für die digitale Arbeitswelt und die Nutzung von digitalen Gütern und Dienstleistungen erwerben.

- a) Die Mitteilung «[Eine neue Europäische Agenda für Kompetenzen](#)» vom 10. Juni 2016 hat drei Arbeitsbereiche: die Verbesserung der Qualität und Relevanz des Kompetenzerwerbs, die Verbesserung der Darstellung und der Vergleichbarkeit von Kompetenzen und Qualifikationen sowie die Verbesserung der Erfassung von Daten über Kompetenzen und der Informationen als Entscheidungsgrundlage bei der Berufswahl. Die Agenda soll zu einem gemeinsamen Verständnis der strategischen Bedeutung von Kompetenzen für die Nachhaltigkeit von Arbeitsplätzen, Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit beitragen.
- b) Im Rahmen der Strategie vom Juni 2016 hat die Kommission auch eine Initiative zur Entwicklung digitaler Kompetenzen ([Digital Skills and Jobs Coalition](#)) gestartet. Darin legt die Kommission Massnahmen zur Verbesserung der digitalen Kompetenzen in Europa dar, die den Grundstein für eine wirklich funktionierende digitale Gesellschaft und den digitalen Binnenmarkt bilden.
- c) Am 17. Januar 2018 verabschiedete die Europäische Kommission den Aktionsplan für digitale Bildung ([Digital Education Action Plan](#)), ein Paket von Initiativen im Bildungsbereich, von denen einige auch die digitalen Kompetenzen betreffen: 1) Empfehlung des Rates zur Verbesserung der Schlüsselkompetenzen (einschliesslich IKT) für lebensbegleitendes Lernen; 2) Aktionsplan für digitale Bildung zur Förderung der Nutzung von Technologien in Schulen, zur Entwicklung digitaler Kompetenzen und zur Verbesserung des Bildungsmonitorings.
- d) Mit dem Pilotprojekt «[Digital Opportunity Traineeship](#)» werden von 2018 bis 2020 rund 6000 Studierenden und jungen Absolventen grenzüberschreitende Praktika angeboten. Die Praktikantinnen und Praktikanten werden ihre spezifischen IKT-Kenntnisse verbessern und auf Arbeitsplätze im Technologiesektor und in der IKT-Forschung vorbereitet. Die ersten Praktika beginnen im Frühjahr 2018. Die Praktikantinnen und Praktikanten erhalten rund 500 Euro pro Monat für eine durchschnittliche Dauer von fünf Monaten. Das Pilotprojekt wird von Horizon 2020 finanziert und über Erasmus + durchgeführt. Die Mitglieder der Koalition für digitale Kompetenzen und Arbeitsplätze wurden mobilisiert, um Praktika anzubieten.

[Zusätzliche Informationen](#)

Stand der Gesetzgebungsarbeiten



Federführung in der Bundesverwaltung: Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) und Bundesamt für Kommunikation (BAKOM)

Massnahme 16b: Digitale Fähigkeiten

Mögliche Auswirkungen auf die Schweiz

Die Schweiz verfolgt aufmerksam die Entwicklungen in der EU im Bereich der digitalen Kompetenzen und nimmt regelmässig an **hochrangigen Treffen** teil (wie z.B. der *Digital Single Market Sub-Group on Digital Skills*, die konkrete Massnahmen zur Förderung von digitalen Kompetenzen vorschlagen soll) und an **Expertentreffen** (z.B. *ET2020 Working Group on Digital Education: Learning, Teaching and Assessment*).

Da in diesem Bereich kein bilaterales Abkommen besteht, haben die Vorschläge der Europäischen Kommission in diesem Bereich keine verbindliche Wirkung für die Schweiz. Generell haben diese Vorschläge keine negativen Folgen für die Schweiz, sondern stellen vielmehr eine Chance zur Zusammenarbeit dar.

Die **Strategie «Digitale Schweiz»** vom 5. September 2018 sieht vor, dass im Rahmen der bildungspolitischen Zusammenarbeit die **Kantone und der Bund ihre Strategien zur Digitalisierung des Bildungssystems und zur Vermittlung digitaler Kompetenzen aufeinander abstimmen**. Dabei bewerten sie die mit der Digitalisierung verbundenen Herausforderungen und ermitteln die zu ergreifenden Massnahmen. Diese Abstimmung findet im Koordinationsausschuss 'Digitalisierung und Bildung' statt.

Der Bundesrat nahm am 5. Juli 2017 den Aktionsplan «Digitalisierung im BFI-Bereich in den Jahren 2019 und 2020» zur Kenntnis, der auf dem vom WBF vorgelegten Bericht «Herausforderungen der Digitalisierung für Bildung und Forschung in der Schweiz» beruht. Der Bundesrat will die Digitalisierung in diesem Bereich auf der Grundlage der im Aktionsplan vorgeschlagenen Massnahmen fördern. Zu diesen Massnahmen gehört auch die Beobachtung der Entwicklungen auf internationaler Ebene.

Die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) verabschiedete am 21. Juni 2018 ihre «Strategie für den Umgang mit Wandel durch Digitalisierung im Bildungswesen». Im Juni 2019 wurde ein Massnahmenplan zu deren Umsetzung verabschiedet.

Momentan besteht kein zusätzlicher Handlungsbedarf seitens des Bundes.

[Zusätzliche Informationen zu den digitalen Kompetenzen in der Schweiz : Bund \(SBFI\); EDK](#)

Massnahme 16c: Paket zur Cybersicherheit

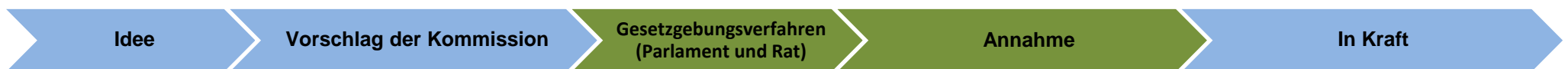
Worum geht es?

Das von der Kommission vorgelegte Massnahmenpaket zur wirksamen Reaktion auf Cyberbedrohungen umfasst:

- a) Eine [Verordnung](#) über die Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit ([ENISA](#)) (sogenannter Rechtsakt zur Cybersicherheit): Die Agentur wird gestärkt und erhält ein ständiges Mandat, um die für Cybersicherheitsfragen zuständigen nationalen Behörden zu koordinieren und die Übermittlung von Informationen zu Sicherheitsvorfällen zu fördern. Mit der Verordnung wird ein **EU-weites Zertifizierungssystem für Cybersicherheit** eingeführt, um sicherzustellen, dass die Cybersicherheitsstandards von in den EU-Ländern vermarkteten Produkten und Dienstleistungen eingehalten werden. Die Einführung der europäischen Cybersicherheitszertifikate wird es ermöglichen, das für IKT-Produkte, -Dienste und -Prozesse notwendige Sicherheitsniveau zu bestimmen. Die Arbeiten an diesen Zertifikaten werden in einem alle zwei Jahre von der ENISA erstellten Arbeitsprogramm festgelegt. Gruppe für die Cybersicherheitszertifizierung: Die nationalen Behörden werden die Prioritäten der Zertifizierungsarbeiten der ENISA setzen und diese überwachen können. Gruppe der Interessenträger für die Cybersicherheitszertifizierung: Sie besteht aus Industrie, Konsumentenschutzorganisationen und anderen Fachleuten und kann auch Zertifikate ausstellen.
- b) Ein [Verordnungsvorschlag zur Bündelung von Fachwissen im Bereich der Cybersicherheit](#): Der Verordnungsentwurf sieht die Schaffung von drei neuen Strukturen vor: (1) ein Kompetenzzentrum für Cybersicherheit in Industrie, Technologie und Forschung auf EU-Ebene; (2) ein Kompetenznetz für Cybersicherheit aus nationalen Koordinierungszentren auf nationaler Ebene; (3) eine Kompetenzgemeinschaft für Cybersicherheit auf Akteursebene. Diese Strukturen sollen die Zusammenlegung und gemeinsame Nutzung von Forschungskapazitäten und der Ergebnisse der Cybersicherheitsforschung sowie die Einführung innovativer Cybersicherheitslösungen ermöglichen.

[Zusätzliche Informationen](#)

Stand der Gesetzgebungsarbeiten



Follow-up:

- a) [Vom Ministerrat am 9. April 2019 formell angenommen](#). In Erwartung der Unterzeichnung und Veröffentlichung im EU-Amtsblatt. Inkrafttreten **20 Tage** nach Veröffentlichung.
- b) Die Verhandlungen zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat sind derzeit aufgrund der Fragen der betreffenden Finanzinstrumente blockiert (der Rat legte seinen Standpunkt im April 2019 fest). Die Mitgliedstaaten weigern sich, sich finanziell an den neuen Strukturen zu beteiligen. Abschluss durch die neuen europäischen Institutionen im Herbst 2019.

Federführung in der Bundesverwaltung: Informatiksteuerungsorgan des Bundes (ISB)

Mögliche Auswirkungen auf die Schweiz

Die Kerngruppe Cyber (KG-Cy) analysiert die Entwicklungen in der EU und erarbeitet unter Einbezug des EDA und den betroffenen Fachämtern zuhanden des Cyber-Ausschusses des Bundesrates Vorschläge, wie die Zusammenarbeit mit der EU und ihren Mitgliedsstaaten im Bereich Cybersicherheit künftig ausgestaltet werden kann.

Die Schweiz hat keine Verpflichtung, das Schweizer Recht an die NIS-Richtlinie der EU anzupassen. Die Schweiz verfolgt allerdings die gleichen Ziele und erfüllt bereits die meisten Anforderungen der EU in Bezug auf die Umsetzung der NIS-Richtlinie (vgl. Massnahme 13b). Aktuell besteht in der Schweiz keine **Meldepflicht für Cyber-Vorfälle**. Die Einführung einer solchen Pflicht soll aber im Rahmen der **nationalen Strategie zum Schutz der Schweiz vor Cyber-Risiken (NCS)** geprüft werden. Es bleibt zu beobachten, welche Lösungen die Mitgliedstaaten der EU wählen.

Die **Arbeiten der ENISA zur Standardisierung und Zertifizierung im Bereich Cyber-Sicherheit** müssen von der Schweiz genau verfolgt werden. Die Standards und Zertifizierungen, welche die Schweiz allenfalls in Umsetzung der NCS einführt, werden kompatibel mit den auf der EU-Ebene ausgearbeiteten Anforderungen sein.

A) Ergänzende Massnahme zur DSM-Strategie: Programm «Digitales Europa»

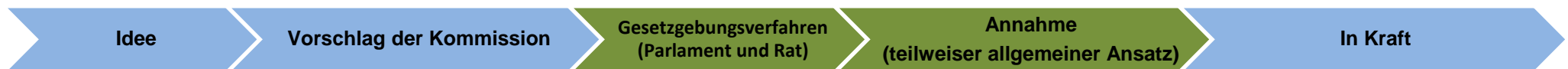
Worum geht es?

Am 6. Juni 2018 stellte die Europäische Kommission ein neues Förderprogramm namens «[Digitales Europa](#)» mit einem Budget von 9,2 Milliarden Euro vor, das 2021 anlaufen soll. Ziel dieses Programms ist es, den **digitalen Wandel der europäischen Gesellschaften und Volkswirtschaften** in fünf Bereichen zu unterstützen: Hochleistungsrechner, künstliche Intelligenz, Cybersicherheit, fortgeschrittene digitale Kompetenzen und Verbreitung digitaler Technologien in Wirtschaft und Gesellschaft.

Das Programm «Digitales Europa» wird einige andere Programme zur Förderung des digitalen Wandels ergänzen, darunter «Horizont Europa» und die digitalen Aspekte der Fazilität «Connecting Europe».

[Weitere Informationen](#)

Stand der Gesetzgebungsarbeiten



Follow-up:

- Am [4. Dezember 2018](#) legte der Rat seinen Standpunkt zu dem Programm fest. Am [14. Februar 2019](#) wurde zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat ein politischer Kompromiss über die Struktur des digitalen Europas erzielt. Im Allgemeinen (partiellen) Ansatz werden die Kapitel über finanzielle Aspekte und die Zusammenarbeit mit Drittländern ausgeschlossen. Der Kompromiss wurde vom AStV am [13. März 2019](#) gebilligt.
- Die zweite Trilog-Gesprächsrunde zur Fertigstellung des Budgets und der Bestimmungen über die europäische Zusammenarbeit (MFR 2021–2027) wird vor Ende 2019 erwartet.

Federführung in der Bundesverwaltung: Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI), Bundesamt für Kommunikation (BAKOM)

Mögliche Auswirkungen auf die Schweiz

Im Rahmen einer Umfrage wurde die **Interessenslage in der Schweiz am Programm «Digitales Europa» untersucht.**

Bei dieser Umfrage **handelte es sich** lediglich um eine **Interessenabwägung von potenziellen Nutzerinnen und Nutzern in der Schweiz.** Für eine allfällige Teilnahme der Schweiz am Programm «Digitales Europa» müssten separat davon die genauen Modalitäten einer Teilnahme (Vollasoziation, Teilasoziation, Drittland) auf technischer Ebene abgeklärt werden. Eine allfällige Teilnahme am Programm «Digitales Europa» hängt weiter vom europapolitischen Gesamtkontext, den Verhandlungsergebnissen zu diesem Programm mit der EU und von der Finanzierungsbereitschaft der Schweiz ab.

Zurzeit wird auf EU-Ebene immer noch über die Gestaltung des Programms «Digitales Europa» und über die Bedingungen für die Teilnahme von Nicht-EU-Staaten am Programm diskutiert («Trilog» zwischen der europäischen Kommission, dem EU-Ministerrat und dem Europäischen Parlament). Der Inhalt und die Bestimmungen zu den Teilnahmemodalitäten können sich daher noch ändern.

B) Ergänzende Massnahme zur DSM-Strategie: Richtlinie über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors

Worum geht es?

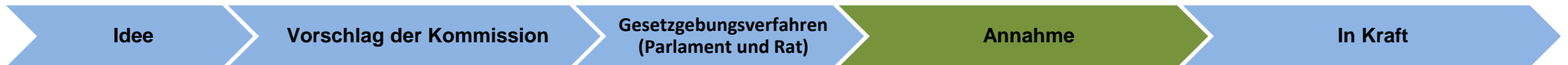
Die Neufassung der Richtlinie über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (ISP) schliesst in ihrem Geltungsbereich öffentliche Unternehmen mit ein, auf die der öffentliche Sektor gemäss den Kriterien der [Richtlinie über die Vergabe öffentlicher Aufträge](#) «einen beherrschenden Einfluss» ausübt. Die Richtlinie gilt nun auch für Informationen, die sich derzeit im Besitz von öffentlichen Unternehmen **im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung und der Postdienste befinden, sowie für Forschungsdaten.**

Die Richtlinie schliesst private Unternehmen und Dokumente öffentlicher Unternehmen aus, die im Zusammenhang mit «unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzten Tätigkeiten» stehen. Eine weitere Neuerung sind Daten, die «ein starkes kommerzielles Potenzial» bieten und «die Entwicklung einer Vielzahl von Informationsprodukten und -diensten mit hohem Mehrwert beschleunigen» können. Es wurden sechs Hauptkategorien mit hoher Mehrwertigkeit definiert: Geodaten, Erd- und Umweltbeobachtung, Meteorologie, Statistik, Gesellschaft und Eigentumsverhältnisse an Gesellschaften, Mobilität.

Die Weiterverwendung hochwertiger Daten ist völlig kostenlos, es sei denn, die Daten stammen von öffentlichen Unternehmen und ihre freie Verwendung würde zu einer Wettbewerbsverzerrung auf ihren jeweiligen Märkten führen. Hochwertige Daten aus Museen, Bibliotheken und Archiven sind nicht kostenlos.

[Weitere Informationen](#)

Stand der Gesetzgebungsarbeiten



Follow-up:

Formell [angenommen von der Plenarsitzung des Europäischen Parlaments am 4. April 2019](#). In Erwartung der formellen Annahme durch den Rat. **Zweijährige** Umsetzungsfrist.

Federführung in der Bundesverwaltung: Bundesamt für Justiz (BJ); Bundesamt für Kommunikation (BAKOM); Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO), Bundesamt für Statistik (BFS)

Ergänzende Massnahme zum DSM: Richtlinie Wiederverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors

Mögliche Auswirkungen auf die Schweiz

Die Strategie für offene Verwaltungsdaten in der Schweiz 2019–2023 (Open-Government-Data-Strategie, OGD-Strategie) sieht «**open data by default**» als **strategische Leitlinie** für die Weiterentwicklung vor. Daten, die durch die öffentliche Hand produziert oder in Auftrag gegeben werden, sollen unter Vorbehalt entgegenstehender rechtlicher Vorschriften grundsätzlich als **Open Government Data betrachtet** und soweit technisch und rechtlich möglich **ab 2020 von den Dateneignern in maschinenlesbarer Form publiziert werden** (siehe Massnahme 14c Datenwirtschaft).

Zusätzlich hat der Bundesrat das EDI damit beauftragt, **konkrete Massnahmen zur Mehrfachnutzung von Daten** durch die öffentliche Statistik und die Verwaltung vorzulegen. Die vorgeschlagenen Massnahmen dienen insbesondere der Interoperabilität der Datenhaltungssysteme und der Schaffung konkreter Voraussetzungen für die Mehrfachnutzung von Verwaltungsdaten (Inventarisierung, Datenaustausch etc., siehe auch die Einschätzung zur Massnahmen 15b). Dabei ist anzunehmen, **dass die Umsetzung der Richtlinie auf europäischer Ebene auch zu einer vermehrten Nachfrage nach Daten aus den erwähnten Sektoren führen wird**. Aufbauend auf den Ergebnissen der Analyse zur Massnahmen 14c sollen daher unter Einbezug des europäischen Kontexts entsprechende Rechtsanpassungen geprüft werden.

C) Ergänzende Massnahme zur DSM-Strategie: Künstliche Intelligenz (KI)

Worum geht es?

Im April 2018 legte die Europäische Kommission [eine Strategie für künstliche Intelligenz](#) vor mit dem Ziel, Synergien zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern, bewährte Verfahren auszutauschen, Investitionen zu maximieren und die Zusammenarbeit mit dem Privatsektor zu verstärken. Eine [Expertengruppe](#) arbeitet an der Umsetzung, die Wissenschaft, Zivilgesellschaft und Industrie miteinschliesst. Die Expertengruppe veröffentlichte im April 2019 Ethik-Leitlinien, mit denen sich die EU von ihren chinesischen und amerikanischen Konkurrenten abheben will. Im Dezember 2018 veröffentlichte die Kommission zudem eine Mitteilung über einen [«Koordinierten Plan für künstliche Intelligenz»](#).

In den [ethischen Leitlinien für die Entwicklung und Nutzung künstlicher Intelligenz](#) hat sich die Europäische Kommission für einen dreiteiligen Ansatz entschieden: 1) Festlegung von Kernanforderungen an eine vertrauenswürdige KI, 2) Einleitung einer gross angelegten Pilotphase, um Rückmeldungen von den Interessenträgern einzuholen und 3) Arbeit an einem **internationalen Konsens über den Aufbau einer menschenzentrierten KI**. Für diese letzte Phase möchte Brüssel seinen Ansatz im Bereich der Ethik für die künstliche Intelligenz auch weltweit zur Geltung bringen, denn Technologien, Daten und Algorithmen kennen keine Grenzen. Zu diesem Zweck wird die Kommission die Zusammenarbeit mit gleich gesinnten Partnern (z. B. Japan, Kanada oder Singapur) intensivieren und weiterhin eine aktive Rolle bei internationalen Diskussionen und Initiativen wie der G7 und G20 spielen. An der Pilotphase werden sich auch Unternehmen aus anderen Ländern und internationale Organisationen beteiligen.

[Weitere Informationen](#)

Stand der Gesetzgebungsarbeiten



Follow-up:

Die EU wird eine Diskussion über ethische und politische Aspekte auf nationaler Ebene in den Mitgliedstaaten fördern. Im Juni 2019 wird die Kommission die zweite Phase einleiten, eine gross angelegte Pilotphase, an der ein breites Spektrum von Interessengruppen beteiligt ist. In der Zwischenzeit können Unternehmen, öffentliche Verwaltungen und Organisationen der [Europäischen KI-Allianz](#) beitreten, um über den Beginn des Pilotprozesses auf dem Laufenden zu bleiben. Die Schlussfolgerungen werden unter der Führung der neuen Europäischen Kommission im Jahr 2020 vorgelegt.

Federführung in der Bundesverwaltung: Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SEFRI)

Ergänzende Massnahme zum DSM: Künstliche Intelligenz

Mögliche Auswirkungen auf die Schweiz

Für die Schweiz ergeben sich aus der EU-Strategie zur künstlichen Intelligenz derzeit **keine direkten Konsequenzen**. Die meisten der vorgeschlagenen Massnahmen des im Dezember 2018 veröffentlichten europäischen «Koordinierten Plans zur Künstlichen Intelligenz» werden aus dem europäischen Rahmenprogramm für Forschung und Innovation «Horizon 2020» finanziert, an dem die Schweiz voll beteiligt ist.

Der Bund (BAKOM, SBFI) verfolgt die internationalen Entwicklungen bezüglich «Künstliche Intelligenz» im Kontext der EU sowie weiterer internationalen Organisationen (OECD, EU etc.).

Die Positionierung des Bundes zum Thema «Künstliche Intelligenz» erfolgt im Kontext der Strategie «Digitale Schweiz», welche der Bundesrat am 5. September 2018 für die nächsten zwei Jahre verabschiedet hat. Darin wird künstliche Intelligenz im Aktionsfeld «Daten, digitale Inhalte und künstliche Intelligenz» aufgegriffen und die Zielsetzung formuliert, die Rahmenbedingungen für einen transparenten und verantwortungsvollen Einsatz von künstlicher Intelligenz zu optimieren.

Im Rahmen des Aktionsplans zur Strategie «Digitale Schweiz» wurde eine bundesinterne Arbeitsgruppe zum Thema «Künstliche Intelligenz» lanciert (Lead: SBFI). Diese hat vom Bundesrat den Auftrag, **den Wissens- und Meinungsaustausch in der Bundesverwaltung sicherzustellen und die Abstimmung von Positionen in internationalen Gremien zu ermöglichen**. Die Arbeitsgruppe wird dem Bundesrat bis Ende September 2019 in einem Bericht Auskunft geben über bestehende Massnahmen in Bezug auf KI in den relevanten Themen und darlegen, in welchen Bereichen ggf. Massnahmen ergriffen werden könnten. Geprüft wird im Rahmen des Berichts auch, ob ein **Kompetenzzentrum «Künstlichen Intelligenz»** in der Verwaltung opportun wäre.

Diese Arbeiten sind im Gange. Basierend auf den Resultaten kann der Bundesrat Massnahmen oder weitere Abklärungen beschliessen.